

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0409/06</b>	<b>Datum</b> 03.01.2007
<b>Eigenbetrieb I</b>	<b>SAB</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	16.01.2007	nicht öffentlich	Kenntnisnahme
Betriebsausschuss SAB	23.01.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	25.01.2007	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Energie	06.02.2007	öffentlich	Beratung
Stadtrat	15.02.2007	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 30,Amt 31</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X

### **Kurztitel**

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung gemäß beiliegender Anlage.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X		2007				

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine				
Euro	Euro		Euro	Euro	

Wirtschaftsplan Jahr 2007						Verpflichtungs- ermächtigung						Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:				veranschlagt:				veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		Mehreinn.:	
								Jahr		Euro		Jahr		Euro			
Erfolgsplan				Vermögensplan													
mit		Euro		mit		Euro											

### Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ ab Jahr		Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine				
Euro	Euro		Euro	Euro	

Haushalt						Verpflichtungs- ermächtigung						Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		Mehreinn.:	
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Jahr		Euro		Jahr		Euro			
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr													
mit		Euro		mit		Euro											
Haushaltsstellen		Haushaltsstellen															
				Prioritäten-Nr.:													

Eigenbetrieb	Sachbearbeiter Frau Stern (5 40 46 60)	
--------------	---	--

Eigenbetriebsleiter	Herr Schwenke	Unterschrift
---------------------	---------------	--------------

**Begründung:**

Nach der Zusammenlegung der drei Regierungspräsidien ist das Landesverwaltungsamt als Kommunalaufsichtsbehörde damit befasst, in der Satzungshoheit der Kommunen befindliche Regelungen auf ihre Rechtskonformität mit übergeordneten Rechtsnormen hin zu überprüfen. Damit sollen auch unterschiedliche Rechtsauffassungen der damaligen Regierungspräsidien ausgeräumt bzw. ausgeglichen werden.

Im Zuge der Überprüfung der Abfallwirtschaftssatzungen in Sachsen-Anhalt hat das Landesverwaltungsamt auch die Abfallwirtschaftssatzung der Landeshauptstadt Magdeburg geprüft. Daraufhin wurde mit Schreiben vom 5. Dezember 2005 mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, die Satzung in einer Vielzahl von Punkten formell zu beanstanden.

Dies betrifft auch eine Reihe von Regelungen, die seit vielen Jahren Bestandteil der Satzung sind und zum Teil auch schriftlich vorab mit dem damaligen Regierungspräsidium abgestimmt waren.

Im darauf folgenden Schriftverkehr und in Gesprächen wurden unterschiedliche Auffassungen ausgetauscht. Für die beanstandeten, teilweise auch nur missverständlich formulierten Regelungen wurden durch die Stadt Änderungsvorschläge unterbreitet, die nach Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt in der jetzt vorliegenden Fassung ihren Niederschlag finden.

Die Satzung wurde in der jetzigen Fassung bereits mit dem Landesverwaltungsamt abgestimmt.

Die als Anlage zur Satzung vorgelegte Liste über die von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle aus gewerblichen Bereichen wurde ebenfalls in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt gründlich überarbeitet und neu zusammengestellt.

Die Änderungen, die mit der vorgelegten Neufassung eingebracht werden, haben für die Bürger der Stadt bis auf die zwei folgenden Ausnahmen **keine** praktischen Auswirkungen.

1. Durch das Landesverwaltungsamt wurde nochmals klargestellt, dass Abfälle aus Haushalten grundsätzlich nicht von der Entsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ausgeschlossen werden dürfen, auch nicht von Teilleistungen, wie z.B. der Einsammlung. Damit ergibt sich das Erfordernis, dass die Stadt für alle anfallenden Abfälle aus Haushalten Entsorgungsmöglichkeiten einschließlich der Abholung anbieten muss. Der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb beabsichtigt, für solche Leistungen, die nicht selbst erbracht werden können, Dritte zu beauftragen.
2. Der Rote Sack für organische Abfälle, die mit Pflanzenkrankheiten belastet sind, wird abgeschafft. Durch die 100%ige Zuführung des Hausmülls zur Verbrennung im MHKW besteht keine Notwendigkeit mehr, für diese Abfälle ein separates Sammelsystem aufrecht zu erhalten. Diese Abfälle können (um die Ausbreitung der Krankheitserreger zu verhindern) in Folie verpackt in den Restmüllbehälter gegeben werden.

Zu den Änderungen im Einzelnen:

- § 2 (2) Die Regelungskompetenz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besteht nur für überlassene (nicht zu überlassende) Abfälle.

- § 2 (3) Bisher war nicht geregelt, wann Abfälle als angefallen gelten. Dies ist aber nach Landesabfallgesetz erforderlich. Daher erfolgt die Ergänzung des § 2 um Abs. 3.
- § 4 (1) Da Anlage 2 entfällt (siehe Begründung zu § 9 (alt) Abs. 4) muss die verbleibende Anlage nicht nummeriert werden.
- „Vergleichbare Anfallorte“ war zu ergänzen, da bei diesen (z.B. Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens) ebenso wie bei privaten Haushalten ein Ausschluss von der Abfallentsorgung nach der geltenden Rechtslage nicht möglich ist.
- Zu den „anderen Herkunftsbereichen“ wurden in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt für jede Abfallart detaillierte Regelungen getroffen, die Bestandteil der Anlage (Ausschlussliste) geworden sind.
- § 5 (1) Das Gewerbe unterliegt dem Anschlusszwang nur, wenn dort Abfälle zur Beseitigung anfallen. Dies ist in Abs. 4 geregelt.
- § 5 (4) Der Begriff „Abfälle zur Beseitigung“ ersetzt die bisherigen Anstriche und trägt zur Straffung der Formulierung bei.
- § 5 (5) Die Normierung einer Anzeige- und Nachweispflicht überschreitet die Satzungskompetenz des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (ÖRE).
- § 6 Durch Streichung der §§ 8 und 12 verschiebt sich die Nummerierung.
- § 7 (2), (4) Mit dem Begriff „haushaltsnah“ war die Aufstellung auf dem Privatgrundstück gemeint. Da auch Bringsysteme für Haushalte haushaltsnah (d.h. fußläufig erreichbar) sein müssen, wurde die Begrifflichkeit präzisiert.
- § 7 (3) Das Ablagern außerhalb der Abfallbehälter stellt eine illegale Abfallentsorgung dar und ist durch untere Abfallbehörde zu ahnden. Regelungen in der Abfallwirtschaftssatzung überschreiten die Satzungskompetenz.
- § 7 (5) Die Regelung ist nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes rechtswidrig, da nur der konkrete Verursacher in die Pflicht genommen werden kann, dessen man jedoch in der Praxis selten habhaft wird.
- § 8 *alt* wird gestrichen, da das Sammelsystem für Altglas außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung (Duales System) betrieben wird. Die Stadt kann deshalb keine Regelungen dazu treffen.
- § 8 neu (1) Öltanks und leere Ölbehälter dürfen nicht von der Entsorgung ausgeschlossen werden; Papier und Pappe ist in § 7 geregelt; der Ausschluss produktionsspezifischer Abfälle bestimmt sich nach der Anlage.
- § 8 (2) „Abfallart“ ist in diesem Zusammenhang die falsche Begrifflichkeit und wird gestrichen.
- § 8 (4) Der Begriff „Behandlung“ ist in diesem Zusammenhang treffender als „Entsorgung“.

Da der Bürger mit der Einstufung des Altholzes in Altholzkategorien nach Anlage 2 in der Regel überfordert sein dürfte, wird die Anlage gestrichen, und die Forderung der Altholzverordnung nach getrennter Sammlung bzw. Bereitstellung durch die neue Formulierung gesichert.

- § 8 (5) Es ist zu sichern, dass alle Abfälle aus Haushalten auch abgeholt werden. Sofern die Maße oder das Gewicht der Einzelstücke die Möglichkeiten der regulären Sperrmüllsammlung überschreiten, muss eine separate Anmeldung erfolgen. Der SAB ist dann verpflichtet, geeignete Entsorgungsmöglichkeiten, auch unter Beauftragung Dritter, zu finden.
- §§ 9, 10 Redaktionelle Änderungen
- Der Ausschluss von der Entsorgung soll nicht durch die Definition erfolgen, sondern ist in der Ausschlussliste festgelegt. Mengen, die gemeinsam mit Abfällen aus Haushalten entsorgt werden können, dürfen auch aus anderen Herkunftsbereichen nicht ausgeschlossen werden.
- § 12 *alt* Unterfällt nicht der Satzungscompetenz des ÖRE. Regelungen zur Entsorgung von Verpackungen enthält die Verpackungsverordnung des Bundes.
- § 11 (1) Präzisierung der Begriffe
- Der durch den Begriff „aus privaten Haushalten und Gärten“ formulierte Ausschluss aus anderen Herkunftsbereichen ist nicht rechtskonform und wird gestrichen.
- § 11 (2) Für Privathaushalte gibt es keine Verpflichtung zur Kompostierung, deshalb darf der Hinweis darauf nur als Empfehlung des bevorzugten Entsorgungsweges formuliert werden. Soweit dies nicht erfolgt, kommt die Regelung zur Überlassung zum Tragen.
- § 11 (3) Die bisherige Regelung zur Überlassung geringfügiger Mengen mit dem Restabfall war nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes zu unbestimmt und wurde präzisiert.
- § 11(5 *alt*) Die Regelung ist nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes rechtswidrig, da nur der konkrete Verursacher in die Pflicht genommen werden kann, dessen man jedoch in der Praxis selten habhaft wird.
- § 11 (7) Der Kauf eines separaten Sackes für die Entsorgung kranker Pflanzen ist nicht mehr erforderlich. Durch Überlassung mit dem Restabfall und dessen Verbrennung ist die ordnungsgemäße Entsorgung gesichert.
- § 12 (1) Erweiterung der beispielhaften Aufzählung um eine Schadstoffgruppe, die in der Praxis eine große Rolle spielt.
- § 13 (1) Der Ausschluss von der Entsorgung soll nur durch die Ausschlussliste geregelt

werden, nicht durch zusätzliche Regelungen im Text.

- §§ 14, 15, 16, 17 Die Abfälle aus gewerblichen Bereichen können in bestimmtem Umfang auch mit den Abfällen aus Haushalten gemeinsam entsorgt werden. Deshalb ist der generelle Ausschluss nicht gerechtfertigt.
- § 15 (2) Die Trennung des Materials stellt eine Abfallbehandlung dar und kann nicht verlangt werden.
- § 19 Textpassagen, die einen Ausschluss beinhalten, werden gestrichen.  
Aus Haushalten muss die Stadt auch die Abholung gewährleisten.  
Für gewerbliche Bereiche wird entsprechend der Ausschlussliste (Ausschluss vom Einsammeln) die Überlassung durch Anlieferung geregelt.
- § 20 Redaktionelle Änderungen
- § 21 (2) 4. Da die Einsammlung für Haushalte und haushaltsübliche Mengen aus Gewerbe gewährleistet werden muss, werden die dafür zulässigen Container festgelegt.
- § 21 (3) Der Rote Sack für kranke Pflanzenteile wird abgeschafft (siehe Ausführungen zu § 11 (7)).
- § 21 (5) Da die Behälter dem ÖRE gehören, gibt es keine Rechtsgrundlage die Reinigung vom Nutzer zu verlangen. An der bisherigen Praxis ändert sich nichts, wer seine Behälter säubern möchte, wird dies weiterhin tun. Anderenfalls kann die Bereitstellung eines gereinigten Behälters gegen Gebühr wie bisher beantragt werden.
- § 21 (11) Nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes hat der ÖRE für die gestrichenen Regelungen keine Satzungscompetenz.  
Die Forderung keine nassen Abfälle einzufüllen darf nur insoweit getroffen werden, als dadurch der Abfallsack beschädigt werden kann, wie es bei den Papiersäcken für Bioabfall der Fall sein dürfte. Dieser Grund liegt für die Plastiksäcke für Restabfall jedoch nicht vor.
- § 21 (12) Nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes ist das Verbot des Verpressens vor dem Einwerfen rechtswidrig. Das Verpressen nach dem Einwerfen ist nur zulässig, soweit dabei technische Hilfsmittel verwendet werden. Ein Herunterdrücken mit der Hand (was nach Auffassung des SAB auch nicht sein soll, da es zu Verletzungen führen kann) darf aber nicht verboten werden.  
Auch die Forderung in die Abfallbehälter keine Abfälle einzufüllen, die die Behälter ungewöhnlich verschmutzen, ist abfallrechtlich nicht begründbar.
- § 21 (13) Die Festlegung eines zulässigen Gesamtgewichtes (mit Androhung eines Bußgeldes im Überschreitungsfall) ist nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes nicht zulässig, da die Überprüfung durch den Bürger nicht möglich ist. Hier kann nur eine Empfehlung formuliert werden.
- § 22 (5) Präzisierung von Satz 2 in Abgrenzung zu Satz 1

- § 22 (6) Der Grundstücksbesitzer kann nicht verpflichtet werden, die Stellplätze herzurichten. Wenn die Standplätze nicht den Vorgaben entsprechen muss der Anschlusspflichtige die Behälter bereitstellen.
- § 23 (4) Die bisherige Regelung unterfällt nicht der Satzungscompetenz. Da die Entsorgungsfahrzeuge nur Behälter bis zu einem bestimmten Gesamtgewicht heben und entleeren können, müssen im Überschreitungsfall andere technische Mittel zur Entleerung genutzt werden. Der zusätzliche Aufwand ist nicht durch die Gebühr gedeckt und muss extra vergütet werden.
- § 23 (5) Da die Entsorgungspflicht auch bei Störungen weiterhin besteht, ist sie möglichst zeitnah zu sichern.
- § 25 (1), (2) Aktualisierung der Begrifflichkeiten
- § 25 (3) Regelungen zur Nachweisführung sind nicht von der Satzungscompetenz gedeckt.
- § 25 (4 *alt*) Die bisherige Regelung würde den Ausschluss von der Entsorgung bedeuten. Dies wäre rechtswidrig. Wenn zusätzlicher Aufwand entsteht, der nicht durch die reguläre Gebühr gedeckt ist, ist der Aufwand zu erstatten.
- § 26 (2) Es wurde in Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt eine Formulierung gewählt, die höherrangigem Recht nicht widerspricht.
- § 27 (2) Das (gewerbliche) Durchsuchen und Sortieren von Abfällen nach der Überlassung muss aus hygienischen und abfallrechtlichen Gründen verhindert werden, jedoch kann nicht untersagt werden, dass der Nutzer evtl. fehlgeorfene Abfälle oder versehentlich entsorgte Sachen wieder zurücknimmt.
- § 30 Die Ordnungswidrigkeiten wurden dem neuen Satzungstext angepasst.

## **S a t z u n g**

### **zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA, S. 128), des § 13 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1619) in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA, S. 852, 853), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 15. Februar 2007 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsätzliches**

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt genannt) entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle.
- (2) Die Stadt betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“. Sie kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

#### **§ 2**

##### **Umfang der Abfallwirtschaft, Anfall von Abfällen**

- (1) Die Abfallwirtschaft umfasst die Abfallberatung, die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung aller angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie der angefallenen und überlassenen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.  
Abfälle, die in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallorten entstehen, sind auch dann Abfälle aus privaten Haushalten, wenn sie dort nicht regelmäßig und nicht im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung anfallen.
- (3) Abfälle gelten als angefallen, sobald die Abfalleigenschaft einer beweglichen Sache gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erfüllt ist.



## § 3

**Abfallvermeidung und -verwertung**

- (1) Jeder ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge der Abfälle zu vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
  - gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen,
  - Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor allem im Auftrags- und Beschaffungswesen sowie bei Bauvorhaben im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren Erzeugnisse zu bevorzugen, die
1. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
  2. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
  3. aus Reststoffen oder Abfällen oder in reststoff-, abfall-, energie- oder rohstoffarmen Verfahren hergestellt worden sind.
- Insbesondere dürfen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden, soweit dies für den jeweiligen Zweck möglich und zumutbar ist.
- (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern. Das Nähere regelt die Zulassung der Veranstaltung.
- (4) Die Stadt wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.
- (5) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, dass diese im Sinne der Absätze 2 und 3 handeln.
- (6) Damit möglichst wenig Abfall anfällt, berät die Stadt die Abfallerzeuger sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

## § 4

### **Ausschluss von der Abfallentsorgung**

- (1) Abfälle, die in der Anlage dieser Satzung aufgeführt sind, sind entsprechend der Kennzeichnung vom Einsammeln und Befördern bzw. von sämtlichen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen, sofern sie nicht in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallorten anfallen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt im Einzelfall durch schriftliche Entscheidung mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle von einzelnen oder sämtlichen Entsorgungshandlungen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle auf Grund der gesetzlichen Regelungen zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Es ist verboten, diese Abfälle in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einzufüllen oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung zu überlassen.

## § 5

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch für vergleichbare Anfallorte, an denen Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (z.B. Studentenwohnheime, Senioren- und Altenwohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken bzw. im Rahmen der privaten Lebensführung genutzt werden. Eigentümer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und -anlagen, die saisonbedingt oder zeitweise bewohnt werden, unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang. Die Anschlusspflichtigen haben für den Zeitraum der Nutzung, jedoch mindestens für ein Quartal die städtische Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Der Anschluss an die Abfallentsorgung wird mit der Auslieferung der Abfallbehälter wirksam.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle, einschließlich des bei der Straßenreinigung anfallenden Kehrtrichs, der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 7 bis 25 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 13 KrW-/AbfG entfällt.

- (4) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 3, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung anfallen, sofern sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (5) Sofern eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht besteht, hat der Anschlusspflichtige bzw. der Abfallbesitzer dies der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, mitzuteilen.
- (6) Der Benutzungszwang gilt nicht für nach § 4 von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Teil der Erdoberfläche, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (8) Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die gemäß Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Anmeldung einer Haupt- bzw. Nebenwohnung verpflichtet sind. Die Anzahl der Beschäftigten im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Zahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter zuzüglich der auf Vollzeitstellen umgerechneten Teilzeit- bzw. Pauschalkräfte.

## § 6

### Abfalltrennung

- (1) In der Stadt Magdeburg wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
  1. Altpapier,
  2. Sperrmüll,
  3. Altmetalle, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte (außer Kühlgeräte),
  4. Kühlgeräte,
  5. Kompostierbare Abfälle,
  6. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle,
  7. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,
  8. Altreifen,
  9. Bauschutt,
  10. Baustellenabfälle,
  11. Bodenaushub,
  12. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle,
  13. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall).
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt zu halten und nach Maßgabe der §§ 7 bis 25 zu überlassen.

**§ 7****Altpapier**

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle.
- (2) Altpapier ist der Stadt im Hol- und/oder Bringsystem durch Einwurf in die entsprechend gekennzeichneten Behälter zu überlassen.  
Die Aufstellung von Altpapiersammelbehältern auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen (Holsystem) ist durch diesen schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zu beantragen.  
Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung von Altpapiersammelbehältern im Holsystem.
- (3) Das Einfüllen anderer als nach Absatz 1 zulässigen Abfälle ist verboten.
- (4) Altpapiersammelbehälter werden im Holsystem in der Regel vierwöchentlich entsorgt. Die Stadt kann bei Bedarf einen anderen Abholzyklus festlegen. Die Termine werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.  
Für die Abfuhr der Altpapiersammelbehälter gelten die Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

**§ 8****Sperrmüll**

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 sind Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen (bezogen auf einen 60 Liter-Behälter), diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 7, 11 bis 20, insbesondere nicht Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren wie Steine, Ziegel, Türen, Fenster, Heizungs- und Sanitäreinrichtungen usw., Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, in Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse verpackte Kleinteile.
- (2) Die zweimal jährliche Abholung von bis zu jeweils zwei Kubikmetern Sperrmüll je Haushalt (einschließlich der Abfälle nach §§ 9 und 10) ist Bestandteil der Abfallentsorgungsgebühren eines jeden an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.  
Die Abfuhr erfolgt nach einem Bestellsystem, das jeder Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 1 sowie jeder Benutzungspflichtige gemäß § 5 Abs. 3 in Anspruch nehmen kann. Das Herausstellen von Sperrmüll auf öffentliche Straßen und Plätze ist nur dem Besteller zu dem vom Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb bestätigten Termin für die angemeldete Adresse und Abfallmenge gestattet.

- (3) Sperrmüll ist zum bestätigten Termin, frühestens jedoch am Vorabend, so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird, die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist.  
Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg haben und die Einzelmaße von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder Beseitigung nach dem Stand der Technik einer speziellen Behandlung zugeführt werden sollen.  
Zur Gewährleistung einer schadlosen Verwertung von Altholz sind sperrige Abfälle, die überwiegend (zu mehr als 50 %) aus Altholz bestehen, getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.
- (5) Sperrmüll, der durch den Abfallbesitzer nicht im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 2 bereitgestellt wird bzw. dessen Menge oder Anfallhäufigkeit oder Maße oder Gewicht der Einzelstücke die Vorgaben übersteigt, hat der Abfallbesitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr schriftlich anzumelden oder an den von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlagen bzw. Sammelstellen zu überlassen.
- (6) Dem Sperrmüll aus privaten Haushalten gleichgestellt ist Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltsüblichen Umfang.

## § 9

### **Altmetalle, Elektronikschrott und Haushalts Großgeräte**

- (1)
  - a) Altmetalle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind Abfälle aus Metall (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Schubkarren, Wäschepfähle u.ä.).
  - b) Elektronikschrott im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind als Abfall anfallende elektrische und elektronische Geräte (z.B. Fernseh- und Rundfunkgeräte, Computer, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug u.ä.).
  - c) Haushalts Großgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 3 sind als Abfall anfallende Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockengeräte, E-Herde u.ä. (außer Kühlgeräte).
- (2) Altmetalle, Elektronikschrott und Haushalts Großgeräte werden im Holsystem im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt. § 8 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Es ist gestattet, Elektronikschrott und Haushalts Großgeräte beim Handel zurückzugeben.

**§ 10****Kühlgeräte**

- (1) Kühlgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 4 sind als Abfall anfallende Kühl- und Gefrierschränke und -truhen.
- (2) Kühlgeräte sind zur Verwertung oder sonstigen umweltverträglichen Entsorgung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert so bereitzustellen, dass der Kühlkreislauf nicht beschädigt oder zerstört wird. § 8 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Es ist gestattet, Kühlgeräte beim Handel zurückzugeben.

**§ 11****Kompostierbare Abfälle**

- (1)
  - a) Kompostierbare Abfälle (Bioabfälle) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5 sind biologisch abbaubare Abfälle natürlich organischen Ursprungs.
  - b) Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle mit Ausnahme von Küchenabfällen und Speiseresten.
  - c) Baum- und Strauchschnitt sind geschnittene Äste und Zweige ab einer Länge von 30 cm.
- (2) Soweit möglich sollten kompostierbare Abfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise kompostiert werden.  
Soweit keine Kompostierung erfolgt, sind die Bioabfälle der Stadt durch Einwurf in die nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehälter zu überlassen.
- (3) Soweit Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund deren geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Entsorgung mit dem Restabfall gestatten.  
Die Gestattung ist widerruflich.
- (4) Für die Abfuhr der Bioabfallbehälter gelten die Bestimmungen des § 23.
- (5) Gartenabfälle können bei den von der Stadt benannten Sammelstellen überlassen oder schriftlich bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abholung auf Antrag gegen Gebühr angemeldet werden.
- (6) Baum- und Strauchschnitt bis zu einer Menge von zwei Kubikmetern kann einmal jährlich als Ersatz für eine gebührenfreie Sperrmüllabholung gemäß § 8 Absatz 2 zur Abholung angemeldet werden. Der Baum- und Strauchschnitt ist zum Entsorgungstag handlich gebündelt gemäß § 8 Absatz 3 Satz 1 bereit zu legen. Die Bündel dürfen die Abmaße von 40 cm im Durchmesser und 1,20 m in der Länge nicht überschreiten.  
Beim Vorliegen von mindestens vier Anmeldungen je Abholort können auch Container mit entsprechender Kapazität (2 m<sup>3</sup> je angemeldeter Haushalt) bereitgestellt werden. Im Falle der Containerstellung entfällt die Bündelung der Abfälle.

- (7) Sofern Gartenabfälle mit Pflanzenkrankheiten belastet sind, müssen sie von anderen Gartenabfällen getrennt gehalten und entsorgt werden. Sie sind in Folie verpackt in den Restabfallbehälter zu geben.
- (8) Die Absätze 1, 3 bis 7 gelten entsprechend für kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern sie im haushaltsüblichen Umfang anfallen und der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.

## **§ 12**

### **Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle**

- (1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind Abfälle aus privaten Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu gehören z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien sowie Gerätebatterien, Akkus und Leuchtstofflampen.
- (2) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § 21 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle abzugeben. Bei jeder Abgabe darf die Gesamtmenge der Abfälle 20 Liter bzw. 20 kg nicht überschreiten. Größere Mengen sind bei der Stadt anzumelden.
- (3) § 25 Abs. 4 ist zu beachten.

## **§ 13**

### **Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)**

- (1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen sind bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Entsorgung anzumelden.

## **§ 14**

### **Altreifen**

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 8 sind als Abfall anfallende Reifen.
- (2) Altreifen aus Haushalten sollten beim Handel oder Gewerbe zurückgegeben werden.

- (3) Ansonsten sind Altreifen bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.

## **§ 15**

### **Bauschutt**

- (1) Bauschutt im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 9 sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.
- (2) Bauschutt ist vom Besitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.

## **§ 16**

### **Baustellenabfälle**

- (1) Baustellenabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 10 sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle (z.B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Isoliermaterial u.ä.).
- (2) Baustellenabfälle sind vom Besitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.

## **§ 17**

### **Bodenaushub**

- (1) Bodenaushub im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 11 ist als Abfall anfallendes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub sollte beim Anfall soweit möglich im nutzbaren Zustand erhalten und vor Verunreinigungen geschützt werden. Insbesondere sollte eine Vermischung mit Bauschutt und Baustellenabfällen oder anderen Abfällen vermieden werden.
- (3) Bodenaushub ist vom Besitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.



## § 18

### **Krankenhausspezifische Abfälle**

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen, die bei der medizinischen Versorgung der Patienten anfallen und entsprechend der Anlage zu dieser Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, z.B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen.
- (2) Krankenhausspezifische Abfälle sind der Stadt mit dem Restabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z.B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) in die nach § 21 zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

## § 19

### **Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle**

- (1) a) Asbestabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement und asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle (z.B. Untersetzer, Handschuhe).  
b) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.
- (2) Asbestabfälle und künstliche Mineralfaserabfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallorten sind bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abholung gegen Gebühr anzumelden oder nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt am festgelegten Anlieferungstag auf der Deponie Hängelsberge staubsicher in Big Bags oder reißfeste Kunststoffsäcke verpackt zu überlassen.
- (3) Asbestabfälle und künstliche Mineralfaserabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die haushaltsübliche Mengen überschreiten, sind nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt am festgelegten Anlieferungstag auf der Deponie Hängelsberge staubsicher in Big Bags oder reißfeste Kunststoffsäcke verpackt zu überlassen.

## § 20

### **Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)**

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 13 sind alle Abfälle, die nicht unter die §§ 7 bis 19 fallen.

- (2) Restabfall ist in den nach § 21 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Für die Abfuhr der Restabfallbehälter gelten die Bestimmungen des § 23.

## § 21

### Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene feste Abfallbehälter für die regelmäßige Abfuhr sind:
  - 1. Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 Litern Füllraum.  
Auf Antrag kann die Nutzung von Bioabfallbehältern mit 770 bzw. 1100 Litern Füllraum in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, sofern die Abfälle keine Speisereste enthalten und das Behältergewicht gemäß Absatz 13 nicht überschritten wird. Die Gestattung ist widerruflich.
  - 2. a) Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770, 1100 Litern Füllraum.  
Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem oder zwei Bewohnern kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden. Bei gewerblich genutzten Grundstücken kann die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden, wenn auf dem Grundstück nicht mehr als vier Beschäftigte tätig sind.  
b) Absetz- und Abrollcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m<sup>3</sup> Füllraum.  
c) Presscontainer für Restabfall mit 10 m<sup>3</sup> Füllraum.
  - 3. Altpapiersammelbehälter mit 240 und 1100 Litern Füllraum; Depotcontainer.  
Altpapiersammelbehälter mit 120 Litern Füllraum werden nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. § 7 Absatz 2 Satz 3 ist zu beachten.
- (2) Zugelassene feste Abfallbehälter für die Abfuhr auf Antrag sind:
  - 1. Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 sowie, unter der Voraussetzung des Abs. 1, Nr. 1 Satz 2 und 3, 770 und 1100 Litern Füllraum;
  - 2. Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770 und 1100 Litern Füllraum;  
Absetz- und Abrollcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m<sup>3</sup> Füllraum;  
Presscontainer für Restabfall mit 10 m<sup>3</sup> Füllraum.
  - 3. Absetz- und Abrollcontainer für Sperrmüll und Grünabfall mit 1,3 ; 2 ; 3,5 ; 5 ; 7 ; 10 ; 15 ; 30 m<sup>3</sup> Füllraum.
  - 4. Absetzcontainer für Bauschutt, Baustellenabfälle und Bodenaushub mit 1,3 m<sup>3</sup> Füllraum.

Die Abfuhr auf Antrag für Bioabfall und Restabfall kommt nur in Betracht, wenn auf Grundstücken nur für einen begrenzten Zeitraum überlassungspflichtiger Abfall anfällt (auch für Grundstücke nach § 5 Absatz 1 Satz 4) bzw. mehr Abfall anfällt, als bei der regelmäßigen Abfuhr nach Absatz 1 erfasst wird. Ansonsten ist das Grundstück für die regelmäßige Abfuhr bzw. mit einem größeren Behältervolumen anzuschließen.

- (3) Zur Abfuhr des gelegentlich zusätzlich zum angemeldeten Restabfallbehältervolumen anfallenden Restabfalls werden als zusätzliche Behältnisse graue Abfallsäcke mit 110 Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg“. Für gelegentlich zusätzlich anfallendes Laub und Grünabfälle sind auf den Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, Papiersäcke mit 110 Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg Nur für Laub und

Grünabfälle“.

- (4) Auf Antrag kann Abfallbesitzern auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken gestattet werden, Restabfälle in eigenen 5 - 20 m<sup>3</sup> Pressbehältern oder Absetz- und Abrollcontainern mit 5 - 30 m<sup>3</sup> Füllraum zu sammeln.
- (5) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Behälters. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die Stadt. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann ein Austausch gegen einen gereinigten Behälter gleichen Volumens gegen Gebühr vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die anfallenden Abfälle sind in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln.
- (7) Der Anschlusspflichtige wählt die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter unter Beachtung der §§ 21 (1) und 23 (1) aus, zumindest hat ein zugelassener fester Restabfallbehälter bereitzustehen. Richtwert für den Bedarf ist bei bewohnten Grundstücken eine Restabfallbehälterkapazität von 25 Litern pro Woche und Bewohner. Bei gewerblich genutzten Grundstücken hat mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von fünf Litern pro Beschäftigten und Woche bereit zu stehen. Für Grundstücke gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 sind je Grundstück Restabfallbehälter nach Bedarf, mindestens ein 40 Liter Restabfallbehälter bei vierwöchentlicher Leerung vorzuhalten. Mehrere Anschlusspflichtige können Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität gemeinsam nutzen. Bei Grundstücken, auf denen keine vollständige Eigenverwertung von Bioabfällen durchgeführt wird, hat mindestens ein zugelassener fester Bioabfallbehälter bereitzustehen. Wird die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vom Anschlusspflichtigen durch das beantragte bzw. tatsächlich vorhandene Behältervolumen nicht sichergestellt, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen Anzahl und Größe der Behälter sowie die sonstigen Leistungen festlegen. Die Behälterbereitstellung gemäß Satz 7 erfolgt gegen Gebühr.
- (8) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige die Änderung des Abfallbehältervolumens schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb beantragen. Die Behälterbereitstellung erfolgt gegen Gebühr.
- (9) Anschlusspflichtige, die zum Heizen feste Brennstoffe auf ihrem Grundstück verwenden, können für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines jeden Jahres die zusätzliche Bereitstellung von Abfallbehältern beantragen.
- (10) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität auf Antrag widerruflich zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Für zwei aneinander angrenzende anschlusspflichtige Grundstücke kann die gemeinsame

Nutzung eines 60 Liter - Abfallbehälters auf Antrag widerruflich zugelassen werden.

- (11) Für die Einsammlung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Abfall dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke nach Abs. 3 verwendet werden, die bei der Stadt und beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.  
In Abfallsäcke dürfen keine Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Abfallsack nicht herausragen. Die gefüllten Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten. Die Papiersäcke für Bioabfall dürfen nicht mit nassen Abfällen befüllt werden, soweit dadurch der Abfallsack beschädigt werden kann.
- (12) Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Insbesondere dürfen keine sperrigen Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder Abfallsammelfahrzeuge beschädigen können, in Abfallbehälter eingefüllt werden.  
Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzuschlämmen oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen oder zu verdichten; Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.
- (13) Das Gesamtgewicht soll bei
- |                    |        |
|--------------------|--------|
| 40 l – Behältern   | 30 kg  |
| 60 l – Behältern   | 35 kg  |
| 80 l – Behältern   | 45 kg  |
| 120 l – Behältern  | 60 kg  |
| 240 l – Behältern  | 100 kg |
| 770 l – Behältern  | 280 kg |
| 1100 l – Behältern | 350 kg |
- nicht überschreiten.

## § 22

### Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen die gemäß § 22 Abs. 2 geeigneten Standplätze für die Abfallbehälter fest. Außerdem kann einvernehmlich festgelegt werden, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden.
- (2) Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Standplatz muss folgende Anforderungen erfüllen:
1. Die Entfernung vom Fahrbahnrand darf 15 m nicht überschreiten.
  2. Die Zuwege und der Standplatz müssen im verkehrssicheren Zustand und zusätzlich im Winter von Schnee geräumt und von Eis befreit sein.
  3. Die Zuwege und der Standplatz sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.

4. Der Zugang vom öffentlichen Verkehrsweg zum Standplatz muss einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Abfallbehälter standhält. Der Standplatz ist baulich so zu gestalten, dass die Abfallbehälter nicht durch Wind vom Standplatz herunter bewegt werden können.
5. Der Zugang muss mindestens 1,00 m (bei Behältern bis zu 240 Litern Fassungsvermögen) bzw. mindestens 1,50 m (bei Behältern mit 770 und 1100 Litern Fassungsvermögen) breit sein, an Durchgangstüren müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein.
6. Abfallbehälter, die von Hand bewegt werden, müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht angehoben werden müssen und ein Transport über Stufen nicht erforderlich ist.
7. Abfallbehälterschranke müssen so beschaffen sein, dass sie keine Verletzungen verursachen können und die Abfallbehälter bei der Entnahme nicht angehoben werden müssen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 zulassen.
- (4) Erfüllt der Standplatz nicht die entsprechenden Anforderungen oder ist er am Entsorgungstag nicht zugänglich und kommt eine Einigung des Anschlusspflichtigen mit der Stadt insoweit nicht zustande, hat der Anschlusspflichtige den/die Abfallbehälter am Leerungstag bis 7.15 Uhr am Fahrbahnrand für die Entsorgung bereitzustellen. Der unverzügliche Rücktransport der geleerten Behälter am Leerungstage ist Sache des Anschlusspflichtigen.  
Gemäß § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 darf die Bereitstellung der Abfallbehälter nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr vorgenommen werden.
- (5) Sind Standplätze oder Transportwege infolge von Baumaßnahmen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Hochwasser, Glatteis o.a.) vorübergehend für die Abfallentsorgung nicht benutzbar, ist die Stadt berechtigt, für diese Zeit einen Standplatz an anderer Stelle auf öffentlicher Straße festzulegen.  
In anderen begründeten Ausnahmefällen (z.B. Straßenbaustellen) kann der Anschlusspflichtige verpflichtet werden, die Abfallbehälter an einem anderen geeigneten Aufstellort bereit zu stellen.
- (6) Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## § 23

### **Abfuhr von Hausmüll und Bioabfällen**

- (1) Hausmüll und Bioabfall wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt. Die Stadt kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche davon abweichende andere Zyklen für die regelmäßige Abfuhr festlegen.  
Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem Bewohner kann

auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die vierwöchentliche Leerung eines 40-Liter-Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden.

- (2) Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die Stadt und macht sie bekannt. Fällt ein Abholtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Mülllader an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Müllladern von dem gemäß § 22 festgelegten Standort abgeholt, entleert und danach wieder zurückgebracht.
- (4) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag oder auf Antrag gegen Gebühr, sofern der Anschlusspflichtige die Behälter satzungsgemäß bereitstellt. Sofern das Gesamtgewicht nach § 21 Abs. 13 soweit überschritten ist, dass zusätzliche technische Aufwendungen für die Entsorgung erforderlich sind, werden die entstandenen Kosten erhoben.
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung. Sobald diese Ereignisse bzw. Einschränkungen nicht mehr vorliegen, wird die Entsorgung möglichst zeitnah nachgeholt.

## § 24

### Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

## § 25

### Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen

- (1) Abfälle, die gemäß § 4 sowie der Anlage zu dieser Satzung von der Einsammlung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer getrennt nach Abfallarten bei der von der Stadt zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage abzuliefern.
- (2) Erzeuger von Abfällen aus Haushalten können die Abfälle, sofern es diese Satzung zulässt, ohne Genehmigung bei den Sammelstellen der Stadt Deponie Hängelsberge, Wertstoffhof Cracauer Anger und Wertstoffhof Silberbergweg anliefern. Bei den Wertstoffhöfen Cracauer Anger und Silberbergweg ist die Annahme von Garten- und Parkabfällen auf zwei Kubikmeter, die Annahme von anderen Abfällen auf einen Kubikmeter je Anlieferung begrenzt.

- (3) Voraussetzung für die Annahme und/oder Ablagerung der hierfür zugelassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist die Vorlage eines Antrages auf Abfallentsorgung und Herkunftsdeklaration vor der Anlieferung.
- (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Das dazu befugte Personal übt auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen das Hausrecht im Auftrag des Eigenbetriebsleiters aus. Die Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die Abfälle an den zugewiesenen Stellen abzuliefern. Minderjährigen unter 14 Jahren ist der Zutritt nur unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet.

## **§ 26**

### **Anzeige- und Auskunftspflicht**

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige haben das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns, zur Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden und sind der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, darüber zur Auskunft verpflichtet.

## **§ 27**

### **Überlassung der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Der Abfall geht mit Überlassung in einen städtischen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über.  
Wird Abfall durch die Besitzer zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.  
Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Es ist nicht gestattet, überlassene und im Eigentum der Stadt befindliche Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder in sonstiger Weise zu behandeln oder wegzunehmen. Fehlwürfe dürfen umgehend durch den Benutzungspflichtigen korrigiert werden.

**§ 28****Haftung**

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter, Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in Abfallbehälter oder Sammelfahrzeuge, Nichtbeachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Sammelstellen oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und/oder Transportwege nicht den Anforderungen des § 22 entsprechen, haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt erfolgt auf eigene Gefahr.

**§ 29****Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) erhoben.

**§ 30****Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung überlässt;
  2. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt hält und nicht nach Maßgabe der §§ 7 bis 25 überlässt;
  3. entgegen § 7 Abs. 3, § 12 Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz und § 21 Abs. 11 und 12 Abfallsäcke und Abfallbehälter unzulässig befüllt;
  4. entgegen § 12 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 Satz 3 bei der Anlieferung von Sonderabfällen an den Sammelstellen und von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen den Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht folgt;
  5. entgegen § 26 Abs. 1 das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht und den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht innerhalb



eines Monats schriftlich mitteilt;

6. entgegen § 26 Abs. 2 das Betreten des Grundstückes sowie Auskünfte verweigert;
  7. entgegen § 27 Abs. 2 Satz 1 überlassene und im Eigentum der Stadt befindliche Abfälle durchsucht, sortiert, behandelt oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA i.V. mit Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 (in Worten: zweitausendfünfhundert) Euro geahndet werden.

### **§ 31**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Stadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom 4. November 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41/04), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 9. Juni 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 19/05) außer Kraft.

Magdeburg, den                      2007

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## Anlage zur Abfallwirtschaftssatzung

Verzeichnis der gemäß § 4 (1) der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Stadt Magdeburg von der Entsorgung insgesamt oder vom Einsammeln durch die Stadt ausgeschlossenen Abfälle

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
<b>01</b>	<b>ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN</b>				
<b>01 01</b>	<b>Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen</b>				
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A			
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>				
01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A			
01 03 05 *	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A			
01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A			
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	A			
01 03 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>				
01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A			
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			B	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton		E 2		
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			B	
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen			B	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A			
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen die unter 01 04 07 fallen			B	
01 04 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>				
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen			B	
01 05 05 *	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A			
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen			B	
01 05 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>02</b>	<b>ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN</b>				
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>				
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A			
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A			
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	A			
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	A			
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A			
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A			
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	A			
02 01 10	Metallabfälle	A			
02 01 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>				
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A			
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A			
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A			
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
02 02 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>				
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A			
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A 1			
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A			
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A 2			
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
02 03 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>				
02 04 01	Rübenerde				X
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm			B	
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
02 04 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>				
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A			
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
02 05 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>02 06</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>				
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A 2			
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A 1			
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
02 06 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>				
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	A			
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A			
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung			B	
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A			
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
02 07 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>03</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE</b>				
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>				
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle		E 2		
03 01 04 *	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen		E 2		
03 01 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>03 02</b>	<b>Abfälle aus der Holzkonservierung</b>				
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A			
03 02 02 *	chlororganische Holzschutzmittel	A			
03 02 03 *	metallorganische Holzschutzmittel	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel	A			
03 02 05 *	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
03 02 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>				
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle		E 2		
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)		E		
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling			B	
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen			B	
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling				X
03 03 09	Kalkschlammabfälle		E		
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung		E		
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen			B	
03 03 99	Abfälle a.n.g.		E		
<b>04</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE</b>				
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>				
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A			
04 01 02	geäschertes Leimleder	A			
04 01 03 *	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A			
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A			
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A			
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A			
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A			
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	A			
04 01 99	Abfälle a.n.g.			B	
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>				
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterial (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)				X
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)		E		
04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten	A			
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen			B	
04 02 16 *	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen			B	
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen			B	
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern				X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	A			
04 02 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>				
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>				
05 01 02 *	Entsalzungsschlämme	A			
05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks	A			
05 01 04 *	saure Alkylschlämme	A			
05 01 05 *	verschüttetes Öl	A			
05 01 06 *	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A			
05 01 07 *	Säureteere	A			
05 01 08 *	andere Teere	A			
05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen			B	
05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A			
05 01 12 *	säurehaltige Öle	A			
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung			B	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen			B	
05 01 15 *	gebrauchte Filtertone	A			
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung			B	
05 01 17	Bitumen	A			
05 01 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>				
05 06 01 *	Säureteere	A			
05 06 03 *	andere Teere	A			
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen			B	
05 06 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>				
05 07 01 *	quecksilberhaltige Abfälle	A			
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle		E		
05 07 99	Abfälle a.n.g.	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>				
<b>06 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren</b>				
06 01 01 *	Schwefelsäure und schweflige Säure	A			
06 01 02 *	Salzsäure	A			
06 01 03 *	Flusssäure	A			
06 01 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A			
06 01 05 *	Salpetersäure und salpetrige Säure	A			
06 01 06 *	andere Säuren	A			
06 01 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>06 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Basen</b>				
06 02 01 *	Calciumhydroxid	A			
06 02 03 *	Ammoniumhydroxid	A			
06 02 04 *	Natrium- und Kaliumhydroxid	A			
06 02 05 *	andere Basen	A			
06 02 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>				
06 03 11 *	festen Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A			
06 03 13 *	festen Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A			
06 03 14	festen Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen			B	
06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A			
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen			B	
06 03 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>				
06 04 03 *	arsenhaltige Abfälle	A			
06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle	A			
06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A			
06 04 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>				
06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen			B	
<b>06 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>				
06 06 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen die unter 06 06 02 fallen			B	
06 06 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>06 07</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>				
06 07 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A			
06 07 02 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A			
06 07 03 *	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A			
06 07 04 *	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure	A			
06 07 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>06 08</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</b>				
06 08 02 *	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle	A			
06 08 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>06 09</b>	<b>Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie</b>				
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke		E 2		
06 09 03 *	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen			B	
06 09 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>06 10</b>	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und Herstellung von Düngemitteln</b>				
06 10 02 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
06 10 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>06 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>				
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	A			
06 11 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.</b>				
06 13 01 *	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A			
06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A			
06 13 03	Industrieruß	A			
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A			
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	A			
06 13 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>07</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>				
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>				
07 01 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			



Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
07 01 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 01 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 01 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 01 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 01 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen			B	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>				
07 02 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 02 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 02 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 02 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 02 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 02 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 02 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen			B	
07 02 13	Kunststoffabfälle	A			
07 02 14 *	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen			B	
07 02 16 *	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle	A			
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten			B	
07 02 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>07 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>				
07 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 03 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 03 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 03 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
07 03 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 03 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen			B	
07 03 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>07 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>				
07 04 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 04 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 04 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 04 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 04 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 04 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen			B	
07 04 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 04 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>07 05</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>				
07 05 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 05 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 05 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 05 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 05 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 05 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 05 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen			B	
07 05 13 *	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen			B	
07 05 99	Abfälle a.n.g.			B	
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>				

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
07 06 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 06 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 06 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 06 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 06 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 06 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 06 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen			B	
07 06 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>07 07</b>	<b>Abfälle aus HVZA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.</b>				
07 07 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 07 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A			
07 07 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 07 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A			
07 07 09 *	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 07 10 *	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A			
07 07 11 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen			B	
07 07 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>08</b>	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>				
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>				
08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A			
08 01 13 *	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A			
08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen			B	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen			B	
08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben und Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A			
08 01 21 *	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A			
08 01 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>08 02</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>				
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A			
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten			B	
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten			B	
08 02 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>				
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten			B	
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A			
08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A			
08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A			
08 03 16 *	Abfälle von Ätzlösungen	A			
08 03 17 *	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A			
08 03 19 *	Dispersionsöl	A			
08 03 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>				
08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen		E 1		
08 04 11 *	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen			B	
08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe und Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen			B	
08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmasse mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A			
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe und Dichtmasse enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A			
08 04 17 *	Harzöle	A			
08 04 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>08 05</b>	<b>Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle</b>				
08 05 01 *	Isocyanatabfälle	A			
<b>09</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE</b>				
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>				
09 01 01 *	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A			
09 01 02 *	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A			
09 01 03 *	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A			
09 01 04 *	Fixierbäder	A			
09 01 05 *	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen	A			
09 01 06 *	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A			
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A			
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A			
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A			
09 01 11 *	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 und 16 06 03 fallen	A			
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A			
09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A			
09 01 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>10</b>	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>				
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>				
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt			B	
10 01 02	Filterstäube aus der Kohlefeuerung			B	
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz			B	
10 01 04 *	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A			
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form			B	
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen			B	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
10 01 09 *	Schwefelsäure	A			
10 01 13 *	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A			
10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen			B	
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen			B	
10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen			B	
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 21	Schlämme aus der betriebeigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen			B	
10 01 22 *	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 01 22 fallen			B	
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung				X
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A			
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung		E		
10 01 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>				
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke			B	
10 02 02	unverarbeitete Schlacke			B	
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen			B	
10 02 10	Walzzunder				X
10 02 11 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen			B	
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen			B	
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen			B	
10 02 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie</b>				
10 03 02	Anodenschrott	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
10 03 04 *	Schlacken aus der Erstsammelze	A			
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle				X
10 03 08 *	Salzschlacken aus der Zweitsammelze	A			
10 03 09 *	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze	A			
10 03 15 *	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A			
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt			B	
10 03 17 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A			
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen			B	
10 03 19 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt			B	
10 03 21 *	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 03 22	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A			
10 03 23 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen			B	
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen			B	
10 03 27 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung, mit Ausnahme derjenige, die unter 10 03 27 fallen			B	
10 03 29 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A			
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen			B	
10 03 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>10 04</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>				
10 04 01 *	Schlacken (Erst- und Zweitsammelze)	A			
10 04 02 *	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitsammelze)	A			
10 04 03 *	Calciumarsenat	A			
10 04 04 *	Filterstaub	A			
10 04 05 *	andere Teilchen und Staub	A			
10 04 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 04 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 04 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
10 04 10	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen			B	
10 04 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>10 05</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>				
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		E 2		
10 05 03 *	Filterstaub	A			
10 05 04	andere Teilchen und Staub			B	
10 05 05 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 05 06 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 05 08 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen			B	
10 05 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A			
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen			B	
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A			
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>				
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		E 2		
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		E 2		
10 06 03 *	Filterstaub	A			
10 06 04	andere Teilchen und Staub			B	
10 06 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
10 06 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasreinigung	A			
10 06 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen			B	
10 06 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>				
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)		E 2		
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)		E 2		
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung		E 2		
10 07 04	andere Teilchen und Staub			B	
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			B	
10 07 07 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen			B	
10 07 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>				



Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
10 08 04	Teilchen und Staub			B	
10 08 08 *	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A			
10 08 09	andere Schlacken		E 2		
10 08 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A			
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen			B	
10 08 12 *	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält	A			
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen			B	
10 08 14	Anodenschrott	A			
10 08 15 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt			B	
10 08 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen			B	
10 08 19 *	öhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A			
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen			B	
10 08 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>				
10 09 03	Ofenschlacke		E 2		
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A			
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen			B	
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A			
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen			B	
10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt			B	
10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen			B	
10 09 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen			B	
10 09 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen			B	
10 09 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>				
10 10 03	Ofenschlacke		E 2		

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A			
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen			B	
10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A			
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen			B	
10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt			B	
10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen			B	
10 10 13 *	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen			B	
10 10 15 *	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen			B	
10 10 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>				
10 11 03	Glasfaserabfall	A			
10 11 05	Teilchen und Staub			B	
10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A			
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, die unter 10 11 09 fällt			B	
10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	A			
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt			B	
10 11 13 *	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 14	Gaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen			B	
10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen			B	
10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen		E		
10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen			B	
10 11 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>				
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen			B	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
10 12 03	Teilchen und Staub			B	
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
10 12 06	verworfenen Formen		E 2		
10 12 08	Abfälle aus Keramikzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		E 2		
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen			B	
10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A			
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen			B	
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung			B	
10 12 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>				
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen		E 2		
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		E 2		
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)			B	
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung			B	
10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A			
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A			
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen			B	
10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen			B	
10 13 14	Beton und Betonschlämme		E		
10 13 99	Abfälle a.n.g.			B	
<b>10 14</b>	<b>Abfälle aus Krematorien</b>				
10 14 01 *	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A			
<b>11</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>				
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>				
11 01 05 *	saure Beizlösungen	A			
11 01 06 *	Säuren a.n.g.	A			
11 01 07 *	alkalische Beizlösungen	A			
11 01 08 *	Phosphatierschlämme	A			
11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 10 09 fallen			B	
11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 10 11 fallen	A			
11 01 13 *	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 10 13 fallen			B	
11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 16 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A			
11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 01 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>11 02</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie</b>				
11 02 02 *	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A			
11 02 03	Abfälle aus Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	A			
11 02 05 *	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen			B	
11 02 07 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
11 02 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>11 03</b>	<b>Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen</b>				
11 03 01 *	cyanidhaltige Abfälle	A			
11 03 02 *	andere Abfälle	A			
<b>11 05</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung</b>				
11 05 01	Hartzink	A			
11 05 02	Zinkasche		E 2		
11 05 03 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
11 05 04 *	gebrauchte Flussmittel	A			
11 05 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>12</b>	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>				
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>				
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	A			
12 01 02	Eisenstaub und -teile			B	
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	A			
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A			
12 01 06 *	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A			
12 01 07 *	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A			
12 01 08 *	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A			
12 01 09 *	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A			
12 01 10 *	synthetische Bearbeitungsöle	A			
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette	A			
12 01 13	Schweißabfälle			B	
12 01 14 *	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen			B	
12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
12 01 17	Strahlmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen			B	
12 01 18 *	öihaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A			
12 01 19 *	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A			
12 01 20 *	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen			B	
12 01 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>12 03</b>	<b>Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)</b>				
12 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten	A			
12 03 02 *	Abfälle aus der Dampfentfettung	A			
<b>13</b>	<b>ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER DIE KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)</b>				
<b>13 01</b>	<b>Abfälle von Hydraulikölen</b>				
13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB enthalten	A			
13 01 04 *	chlorierte Emulsionen	A			
13 01 05 *	nichtchlorierte Emulsionen	A			
13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A			
13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A			
13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle	A			
13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A			
13 01 13 *	andere Hydrauliköle	A			
<b>13 02</b>	<b>Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen</b>				
13 02 04 *	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			
13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
13 02 08 *	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A			
<b>13 03</b>	<b>Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen</b>				
13 03 01 *	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB	A			
13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A			
13 03 07 *	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A			
13 03 08 *	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A			
<b>13 04</b>	<b>Bilgenöle</b>				
13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A			
13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A			
13 04 03 *	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A			
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>				
13 05 01 *	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 02 *	Schlämme aus Öl/Wasserabscheidern	A			
13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten	A			
13 05 06 *	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 07 *	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A			
13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A			
<b>13 07</b>	<b>Abfälle aus flüssigen Brennstoffen</b>				
13 07 01 *	Heizöl und Diesel	A			
13 07 02 *	Benzin	A			
13 07 03 *	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A			
<b>13 08</b>	<b>Ölabfälle a.n.g.</b>				
13 08 01 *	Schlämme und Emulsionen aus Entsalzern	A			
13 08 02 *	andere Emulsionen	A			
13 08 99 *	Abfälle a.n.g.	A			
<b>14</b>	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUßER 07 UND 08)</b>				
<b>14 06</b>	<b>Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen</b>				
14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A			
14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A			
14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A			
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A			
<b>15</b>	<b>VERPACKUNGSABFALL, AUFGANGSMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)</b>				
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>				
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe		E 2		
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	A			
15 01 03	Verpackungen aus Holz		E 2		
15 01 04	Verpackungen aus Metall	A			
15 01 05	Verbundverpackungen		E 2		
15 01 06	gemischte Verpackungen		E 2		
15 01 07	Verpackungen aus Glas	A			
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	A			
15 01 10 *	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
15 01 11 *	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A			
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>				
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	A 1			
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen		E 2		
<b>16</b>	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>				
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06, und 16 08)</b>				
16 01 03	Altreifen		E 2		
16 01 04 *	Altfahrzeuge	AltfahrzeugV			
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	AltfahrzeugV			
16 01 07 *	Ölfilter	A			
16 01 08 *	quecksilberhaltige Bestandteile	A			
16 01 09 *	Bestandteile, die PCB enthalten	A			
16 01 10 *	explosive Bauteile (z.B. Airbags)	A			
16 01 11 *	asbesthaltige Bremsbeläge	A			
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten	A			
16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A			
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A			
16 01 17	Eisenmetalle		E 2		
16 01 18	Nichteisenmetalle		E 2		
16 01 19	Kunststoffe	A			
16 01 20	Glas	A			
16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A			
16 01 22	Bauteile a.n.g.	A			
16 01 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>16 02</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>				
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A			
16 02 10 *	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A			
16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A			
16 02 12 *	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A			
16 02 13 *	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A			
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A			
16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A			
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen		E 2		
<b>16 03</b>	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>				
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen			B	
16 03 05 *	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A			
<b>16 04</b>	<b>Explosivabfälle</b>				
16 04 01 *	Munition	A			
16 04 02 *	Feuerwerkskörper	A			
16 04 03 *	andere Explosivabfälle	A			
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>				
16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A			
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A			



Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A 1			
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A 1			
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A 1			
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 und 16 05 08 fallen	A 1			
<b>16 06</b>	<b>Batterien und Akkumulatoren</b>				
16 06 01 *	Bleibatterien	A 1			
16 06 02 *	Ni-Cd-Batterien	A 1			
16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien	A 1			
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A 1			
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A 1			
16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A 1			
<b>16 07</b>	<b>Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)</b>				
16 07 08 *	ölhaltige Abfälle	A			
16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 07 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>16 08</b>	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>				
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A			
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	A			
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.	A			
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A			
16 08 05 *	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A			
16 08 06 *	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A			
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
<b>16 09</b>	<b>Oxidierende Stoffe</b>				
16 09 01 *	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat	A			
16 09 02 *	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A			
16 09 03 *	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid	A			
16 09 04 *	oxidierende Stoffe	A			
<b>16 10</b>	<b>Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung</b>				
16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A			
16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A			
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>				
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen			B	
16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen			B	
16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen			B	
<b>17</b>	<b>BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)</b>				
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>				
17 01 01	Beton		E 2		
17 01 02	Ziegel		E 2		
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik		E 2		
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 06 06 fallen			B	
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoffe</b>				
17 02 01	Holz		E 2		
17 02 02	Glas		E 2		
17 02 03	Kunststoff	A			
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>				
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	A			
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	A			
17 03 03 *	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A			
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich Legierungen)</b>				
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	A			
17 04 02	Aluminium	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
17 04 03	Blei	A			
17 04 04	Zink	A			
17 04 05	Eisen und Stahl	A			
17 04 06	Zinn	A			
17 04 07	gemischte Metalle	A			
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
17 04 10 *	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	A			
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggertgut</b>				
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen			B	
17 05 05 *	Baggertgut, das gefährliche Stoffe enthält	A			
17 05 06	Baggertgut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt			B	
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	A			
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt			B	
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>				
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält		E 1		
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält		E 1		
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt		E 1		
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe		E 1		
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>				
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A			
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	A			
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>				
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A			
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A			
17 09 03 *	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A			
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen		E 2		
<b>18 00</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>				
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>				

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
18 01 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)				X
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A			
18 01 03 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A			
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)				X
18 01 06 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A			
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	A			
18 01 08 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen				X
18 01 10 *	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A			
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus der Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>				
18 02 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen				X
18 02 02 *	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A			
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden				X
18 02 05 *	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A			
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A			
18 02 07 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A			
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A			
<b>19</b>	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>				
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>				
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A			
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A			
19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A			
19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A			
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen			B	
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt			B	
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A			
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt			B	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen			B	
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung		E 2		
19 01 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>19 02</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>				
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen		E 2		
19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A			
19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen			B	
19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A			
19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 09 *	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen		E 2		
19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 02 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>19 03</b>	<b>Stabilisierte und verfestigte Abfälle</b>				
19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	A			
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen			B	
19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A			
19 03 07	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen			B	
<b>19 04</b>	<b>verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung</b>				
19 04 01	verglaste Abfälle		E 2		
19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A			
19 04 03 *	nicht verglaste Festphase	A			
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A			
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>				
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen		E 2		
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen		E 2		
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost		E 2		
19 05 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>				
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	<i>Wasserrecht</i>			
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen		E		

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	Wasserrecht			
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen		E		
19 06 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>19 07</b>	<b>Deponiesickerwasser</b>				
19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	Wasserrecht			
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	Wasserrecht			
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>				
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		E 2		
19 08 02	Sandfangrückstände			B	
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		E		
19 08 06 *	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A			
19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A			
19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A			
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die Speiseöle und -fette enthalten	A			
19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A			
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen			B	
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	A			
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen			B	
19 08 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>				
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände		E 2		
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung		E		
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung			B	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle		E		
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze		E		
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A			
19 09 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>19 10</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>				
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	A			
19 10 02	NE-Metallabfälle	A			

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
19 10 03 *	Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 10 04	Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A			
19 10 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A			
<b>19 11</b>	<b>Abfälle aus der Altölaufbereitung</b>				
19 11 01 *	gebrauchte Filtertone	A			
19 11 02 *	Säureteere	A			
19 11 03 *	wässrige flüssige Abfälle	A			
19 11 04 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A			
19 11 05 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen			B	
19 11 07 *	Abfälle aus der Abgasreinigung	A			
19 11 99	Abfälle a.n.g.	A			
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.</b>				
19 12 01	Papier und Pappe		E 2		
19 12 02	Eisenmetalle		E 2		
19 12 03	Nichteisenmetalle		E 2		
19 12 04	Kunststoff und Gummi		E 2		
19 12 05	Glas		E 2		
19 12 06 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A			
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt		E 2		
19 12 08	Textilien		E 2		
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		E 2		
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)		E 2		
19 12 11 *	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Mineralmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen		E 2		
<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>				
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen			B	
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen			B	

Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen			B	
19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A			
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A			
<b>20</b>	<b>SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN</b>				
<b>20 01</b>	<b>getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>				
20 01 01	Papier und Pappe/Karton				X
20 01 02	Glas				X
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle				X
20 01 10	Bekleidung				X
20 01 11	Textilien				X
20 01 13 *	Lösemittel				X
20 01 14 *	Säuren				X
20 01 15 *	Laugen				X
20 01 17 *	Fotochemikalien				X
20 01 19 *	Pestizide				X
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle				X
20 01 23 *	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten				X
20 01 25	Speiseöle und -fette				X
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen				X
20 01 27 *	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten				X
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen				X
20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten				X
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen				X
20 01 31 *	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel				X
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen				X
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten				X
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen				X
20 01 35 *	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen				X



Abfall-Schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Ausschluss von der Entsorgung	Ausschluss vom Einsammeln	Bedingter Ausschluss	Entsorgungspflicht
1	2	3	4	5	6
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen				X
20 01 37 *	Holz, das gefährliche Stoffe enthält				X
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt				X
20 01 39	Kunststoffe				X
20 01 40	Metalle				X
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen				X
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.				X
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>				
20 02 01	kompostierbare Abfälle				X
20 02 02	Boden und Steine				X
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle				X
<b>20 03</b>	<b>andere Siedlungsabfälle</b>				
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle				X
20 03 02	Marktabfälle				X
20 03 03	Straßenkehrschutt				X
20 03 04	Fäkalschlamm				X
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung				X
20 03 07	Sperrmüll				X
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.				X

**Legende:****1) Entsprechend der Kennzeichnung sind die Abfallarten mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde von der Entsorgung ausgeschlossen:**

- A Die Abfallart ist gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen.
- A 1 Der Ausschluss von der Entsorgung gilt nicht für eine Menge bis zu 20 kg/Tag je Abfallerzeuger.
- A 2 Der Ausschluss von der Entsorgung gilt nicht für eine Menge bis zu 20 t/Jahr je Abfallerzeuger.
- E Die Abfallart ist nur von der Einsammlung durch die Stadt ausgeschlossen.
- E 1 Der Ausschluss von der Einsammlung gilt nicht für eine Menge bis zu 20 kg/Tag je Abfallerzeuger.
- E 2 Der Ausschluss von der Einsammlung gilt nicht für eine Menge bis zu 20 t/Jahr je Abfallerzeuger.

**2) Nur zur Information:**

- B Für diese Abfallart kann im Einzelfall die Entscheidung zum Ausschluss von der Entsorgung durch die Stadt getroffen werden, wenn für die zur Entsorgung vorgesehene Charge die Kriterien des Anhangs 1 der AbfAbV für die Deponieklasse II nicht eingehalten werden.
- X Entsorgungspflicht der Stadt gemäß § 15 KrW-/AbfG

AltfahrzeugV  
Wasserrecht

Entsorgung gemäß Altfahrzeugverordnung nur in einer anerkannten Verwertungsanlage  
unterfällt in Sachsen-Anhalt dem Wasserrecht

# VERGLEICHENDE FASSUNG

## Satzung

### zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), zuletzt geändert durch ~~das Funktionalreformgesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04 vom 29.12.2004, S. 852) und das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA Nr. 72/04, S. 856)~~ **Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2006 (GVBl. LSA, S. 128)**, des § 13 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch ~~Artikel 2 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten vom 25. Januar 2004 (BGBl. I, S. 82)~~ **Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. I, S. 1619)** in Verbindung mit den §§ 3, 4 und 5 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112), zuletzt geändert durch ~~Artikel 4 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 159)~~ **Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA, S. 852, 853)**, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am ~~09. Juni 2005~~ **15. Februar 2007** folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Grundsätzliches

- (1) Die Landeshauptstadt Magdeburg (nachfolgend Stadt genannt) entsorgt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach Maßgabe dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen und ihr überlassenen Abfälle.
- (2) Die Stadt betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb“. Sie kann sich zur Durchführung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

## § 2

### Umfang der Abfallwirtschaft, Anfall von Abfällen

- (1) Die Abfallwirtschaft umfasst die Abfallberatung, die Abfallverwertung im Sinne der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Einsammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablagerung.

- (2) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung aller angefallenen und ~~zu~~ überlassenden Abfälle aus privaten Haushalten sowie der angefallenen und ~~zu~~ überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen.  
Abfälle, die in privaten Haushalten oder vergleichbaren Anfallorten entstehen, sind auch dann Abfälle aus privaten Haushalten, wenn sie dort nicht regelmäßig und nicht im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung anfallen.
- (3) *Abfälle gelten als angefallen, sobald die Abfalleigenschaft einer beweglichen Sache gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erfüllt ist.*

### § 3

#### Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge der Abfälle zu vermindern,
  - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
  - gebrauchsfähige und funktionstüchtige Gegenstände einer Verwendung zuzuführen,
  - Abfälle so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben vor allem im Auftrags- und Beschaffungswesen sowie bei Bauvorhaben im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren Erzeugnisse zu bevorzugen, die
1. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen,
  2. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen,
  3. aus Reststoffen oder Abfällen oder in reststoff-, abfall-, energie- oder rohstoffarmen Verfahren hergestellt worden sind.
- Insbesondere dürfen in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Magdeburg Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden, soweit dies für den jeweiligen Zweck möglich und zumutbar ist.
- (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dieses erfordern. Das Nähere regelt die Zulassung der Veranstaltung.
- (4) Die Stadt wirkt auf Veranstalter öffentlicher Feste auf privaten Grundstücken ein, damit Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren, gegebenenfalls pfandpflichtigen Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

- (5) Die Stadt wirkt auf Gesellschaften und Körperschaften, an denen sie beteiligt ist, ein, dass diese im Sinne der Absätze 2 und 3 handeln.
- (6) Damit möglichst wenig Abfall anfällt, berät die Stadt die Abfallerzeuger sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen und informiert sie regelmäßig über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

#### § 4

##### Ausschluss von der Abfallentsorgung

- (1) Abfälle, die in **der** Anlage 4 dieser Satzung aufgeführt sind, sind entsprechend der Kennzeichnung vom Einsammeln und Befördern bzw. von sämtlichen Entsorgungshandlungen ausgeschlossen, sofern sie nicht in privaten Haushalten **oder vergleichbaren Anfallorten** ~~bzw. anderen Herkunftsbereichen bis zu einer Gesamtmenge von 500 Kilogramm jährlich je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer~~ anfallen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt im Einzelfall durch schriftliche Entscheidung mit Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde Abfälle von einzelnen oder sämtlichen Entsorgungshandlungen ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle auf Grund der gesetzlichen Regelungen zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet. Es ist verboten, diese Abfälle in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einzufüllen oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung zu überlassen.

#### § 5

##### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden, sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt auch für vergleichbare Anfallorte, an denen Abfälle im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen (z.B. Studentenwohnheime, Senioren- und Altenwohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens, sofern diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig zu Wohnzwecken bzw. im Rahmen der privaten Lebensführung genutzt werden. Eigentümer von Wochenendhäusern, Ferienwohnungen und -anlagen, die saisonbedingt oder zeitweise bewohnt werden, ~~sowie Betreiber von saisonbedingten Gewerben~~ unterliegen ebenfalls dem Anschluss- und Benutzungszwang. Die Anschlusspflichtigen haben für den Zeitraum der Nutzung, jedoch mindestens für ein Quartal die städtische Abfallentsorgung in Anspruch zu nehmen.

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

- (2) Der Anschluss an die Abfallentsorgung wird mit der Auslieferung der Abfallbehälter wirksam.
- (3) Die Anschlusspflichtigen und jeder andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle, einschließlich des bei der Straßenreinigung anfallenden Kehrichts, der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe der §§ 7 bis 27 25 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht nicht gemäß § 13 KrW-/AbfG entfällt.
- (4) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 3, soweit auf diesen Grundstücken  
~~– Abfälle, die nicht verwertet werden gemäß § 3 Abs. 6 Satz 3 und~~  
~~– Abfälle gemäß § 3 Abs. 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen~~  
~~– Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbe-~~  
~~– abfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 ( BGBl. I, S. 1938) und/oder~~  
~~– Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz KrW-/AbfG~~  
**Abfälle zur Beseitigung anfallen, sofern sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder**  
**überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.**
- (5) Sofern eine Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG nicht besteht, hat der Anschlusspflichtige bzw. der Abfallbesitzer dies bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, ~~anzuzeigen~~ **mitzuteilen.**  
**Auf Verlangen der Stadt hat er den Nachweis zu erbringen, dass**  
 1. ~~bei privaten Haushalten Abfälle zur Verwertung durch den Abfallbesitzer~~  
~~selbst auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, ordnungsgemäß und~~  
~~schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 des KrW-/AbfG verwertet werden~~  
~~(Eigenverwertung);~~  
 2. ~~Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen in eigenen Anlagen~~  
~~des Abfallbesitzers beseitigt werden, sofern nicht überwiegende öffentliche~~  
~~Interessen im Sinne des § 3 Abs. 6 AbfG LSA eine Überlassung erfordern.~~
- (6) Der Benutzungszwang gilt nicht für nach § 4 von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (7) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Teil der Erdoberfläche, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (8) Bewohner im Sinne dieser Satzung sind Personen, die gemäß Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Anmeldung einer Haupt- bzw. Nebenwohnung verpflichtet sind. Die Anzahl der Beschäftigten im Sinne dieser Satzung ergibt sich aus der Zahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter zuzüglich der auf Vollzeitstellen umgerechneten Teilzeit- bzw. Pauschalkräfte.

## § 6

**Abfalltrennung**

- (1) In der Stadt Magdeburg wird mit dem Ziel der Verwertung und der Verminderung der Schadstofffracht im Restmüll eine getrennte Erfassung und Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:
1. Altpapier,
  - ~~2. Altglas,~~
  - ~~3. 2. Sperrmüll,~~
  - ~~4. 3. Altmetalle, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte (außer Kühlgeräte),~~
  - ~~5. 4. Kühlgeräte,~~
  - ~~6. Verpackungsabfälle,~~
  - ~~7. 5. Kompostierbare Abfälle,~~
  - ~~8. 6. Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle,~~
  - ~~9. 7. Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen,~~
  10. 8. Altreifen,
  11. 9. Bauschutt,
  12. 10. Baustellenabfälle,
  13. 11. Bodenaushub,
  14. 12. Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle,
  15. 13. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall).
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Absatz 1 genannten Abfälle getrennt ~~bereit~~ zu halten und nach Maßgabe der §§ 7 bis ~~27~~ 25 zu überlassen.

## § 7

**Altpapier**

- (1) Altpapier im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier und Pappe bestehende Abfälle.
- (2) Altpapier ist der Stadt *im Hol- und/oder Bringsystem* durch Einwurf in die entsprechend gekennzeichneten Behälter; ~~die im öffentlichen Raum oder haushaltsnah aufgestellt sind,~~ zu überlassen.  
Die Aufstellung ~~haushaltsnaher~~ *von* Altpapiersammelbehältern *auf dem Grundstück des Anschlusspflichtigen (Holsystem)* ist durch ~~den Anschlusspflichtigen diesen~~ schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zu beantragen.  
Es besteht kein Anspruch auf Bereitstellung ~~haushaltsnaher~~ *von* Altpapiersammelbehältern *im Holsystem*.
- (3) ~~Das Ablagern von Altpapier oder anderen Abfällen neben den Altpapiersammelbehältern oder Depotcontainern sowie~~ Das Einfüllen anderer als nach Absatz 1 zulässigen Abfälle ist verboten.
- (4) ~~Haushaltsnahe~~ Altpapiersammelbehälter werden *im Holsystem* in der Regel vierwöchentlich entsorgt. Die Stadt kann bei Bedarf einen anderen Abholzyklus festlegen. Die Termine werden von der Stadt rechtzeitig bekannt gegeben.

Für die Abfuhr der Altpapiersammelbehälter gelten die Bestimmungen des § 25 Abs. 2 bis 5 entsprechend.

- ~~(5) — Sofern getrennt gesammeltes Altpapier so weitgehend mit anderen Abfällen verunreinigt ist, dass eine ordnungsgemäße Verwertung nicht mehr möglich ist, wird das Gemisch insgesamt im Rahmen einer Sonderleerung auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtig als Restabfall entsorgt. Die Entsorgung kann auch ohne Antrag oder Einwilligung des Anschlusspflichtigen durchgeführt werden, wenn ansonsten die ordnungsgemäße Entsorgung nicht gewährleistet ist.~~

## ~~§ 8~~

### Altglas

- ~~(1) — Altglas im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster oder Spiegelglas).~~
- ~~(2) — Altglas ist der Stadt an den bekannt gegebenen Sammelstellen farbgetrennt durch Einwurf in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen. Das Ablagern von Altglas oder anderen Abfällen neben den Glascontainern ist verboten.~~
- ~~(3) — Die Altglascontainer dürfen zur Vermeidung von Lärmbelästigung nur werktags in der Zeit von 07.00 — 13.00 Uhr und 15.00 — 19.00 Uhr benutzt werden.~~

## § 9 8

### Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~3~~ **2** sind Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, die wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die von der Stadt zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen (bezogen auf einen 60 Liter-Behälter), diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören Abfälle nach den §§ 7, ~~8, 12 bis 22~~ **11 bis 20**, insbesondere nicht Gegenstände, die von Bau- oder Umbauarbeiten herrühren wie Steine, Ziegel, Türen, Fenster, Heizungs- und Sanitäreinrichtungen usw. ~~sowie Öltanks bzw. leere Ölbehälter, Autowracks oder Kraftfahrzeugteile, Motorräder, Mopeds, in Kartons, Säcke oder ähnliche Behältnisse verpackte Kleinteile Papier, Pappe sowie produktionsspezifische Abfälle.~~
- (2) Die zweimal jährliche Abholung von bis zu jeweils zwei Kubikmetern Sperrmüll je Haushalt (einschließlich der Abfälle nach §§ ~~10 und 11~~ **9 und 10**) ist Bestandteil der Abfallentsorgungsgebühren eines jeden an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes.  
Die Abfuhr erfolgt nach einem Bestellsystem, das jeder Anschlusspflichtige gemäß § 5 Abs. 1 sowie jeder Benutzungspflichtige gemäß § 5 Abs. 3 in Anspruch nehmen kann. Das Herausstellen von Sperrmüll auf öffentliche Straßen und Plätze ist nur dem Besteller zu dem vom Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb bestätigten Termin **für die angemeldete Adresse und Abfallmenge** gestattet. ~~Der Abfuhrtermin gilt jeweils nur für die vom Besteller angemeldete Adresse, Menge und Abfallart.~~

- (3) Sperrmüll ist zum bestätigten Termin, frühestens jedoch am Vorabend, so verpackt, gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, dass niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird, die Straße nicht verschmutzt wird und zügiges Verladen möglich ist.  
Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg haben und die Einzelmaße von 2,20 m x 1,50 m x 0,75 m nicht überschreiten.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, für bestimmte Sperrmüllarten eine getrennte Einsammlung und Beförderung durchzuführen, wenn Teile von ihnen vor einer Verwertung oder Beseitigung nach dem Stand der Technik einer speziellen ~~Entsorgung~~ **Behandlung** zugeführt werden sollen.  
Zur Gewährleistung einer schadlosen Verwertung von Altholz **sind sperrige Abfälle, die überwiegend (zu mehr als 50 %) aus Altholz bestehen, getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.** ~~ist bei der Anmeldung zur Abholung gemäß Absatz 2 die Altholzkategorie nach Anlage 2 dieser Satzung anzugeben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.~~
- (5) Sperrmüll, der durch den Abfallbesitzer nicht im Rahmen der Abfuhr gemäß Abs. 2 bereitgestellt wird bzw. dessen Menge oder Anfallhäufigkeit **oder Maße oder Gewicht der Einzelstücke** die Vorgaben übersteigt, hat der Abfallbesitzer bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr schriftlich anzumelden oder an den von der Stadt benannten Abfallentsorgungsanlagen bzw. Sammelstellen zu überlassen.
- (6) Dem Sperrmüll aus privaten Haushalten gleichgestellt ist Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen im haushaltsüblichen Umfang.

## § 10 9

### Altmetalle, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte

- (1) a) Altmetalle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~4~~ 3 sind ~~alle in privaten Haushalten anfallenden~~ Abfälle aus Metall (z.B. Fahrräder, Bettgestelle, Zinkbadewannen, Schubkarren, Wäschepfähle u.ä.).
- b) Elektronikschrott im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~4~~ 3 sind ~~alle in privaten Haushalten als Abfall anfallenden~~ elektrischen und elektronischen Geräte (z.B. Fernseh- und Rundfunkgeräte, Computer, Mixer, Küchenmaschinen, Staubsauger, Kaffeemaschinen, elektrisches Spielzeug u.ä.).
- c) Haushaltsgroßgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~4~~ 3 sind ~~alle in privaten Haushalten~~ als Abfall anfallenden Waschmaschinen, Schleudern, Wäschetrockengeräte, E-Herde u.ä. (außer Kühlgeräte).
- (2) Altmetalle, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte ~~aus privaten Haushalten~~ werden im Holsystem im Rahmen der Sperrmüllabfuhr entsorgt. § ~~9~~ 8 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Es ist gestattet, Elektronikschrott und Haushaltsgroßgeräte beim Handel zurückzugeben.



## ~~§ 11~~ 10

### **Kühlgeräte**

- (1) Kühlgeräte im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 5- 4 sind ~~alle in privaten Haushalten~~ als Abfall anfallenden Kühl- und Gefrierschränke und -truhen.
- (2) Kühlgeräte sind zur Verwertung oder sonstigen umweltverträglichen Entsorgung im Rahmen der Sperrmüllabfuhr gesondert so bereitzustellen, dass der Kühlkreislauf nicht beschädigt oder zerstört wird. § 9- 8 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.
- (3) Es ist gestattet, Kühlgeräte beim Handel zurückzugeben.

## ~~§ 12~~

### **Verpackungsabfälle**

- ~~(1) Verpackungsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 6 sind bewegliche Sachen nach § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I, S. 2379), die der Besitzer der Stadt zur Entsorgung überlässt.~~
- ~~(2) Gemäß § 4 VerpackV sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, Transportverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 VerpackV nach Gebrauch zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.  
Die Stadt nimmt Transportverpackungen von Herstellern und Vertreibern nicht entgegen.~~
- ~~(3) Gemäß § 5 VerpackV sind Vertreiber verpflichtet, Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV vom Endverbraucher zurückzunehmen und sie einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.  
Die Stadt nimmt Umverpackungen von Herstellern und Vertreibern nicht entgegen.~~
- ~~(4) Gemäß § 6 Abs. 1, 2 und 3 VerpackV sind Hersteller und Vertreiber verpflichtet, Verkaufsverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV selbst oder durch ein System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.  
Die Stadt nimmt Verkaufsverpackungen von Herstellern und Vertreibern nicht entgegen.~~
- ~~(5) Soweit Verpackungsabfälle nach Abs. 2 bis 4 nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten oder an das System gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zurückgegeben werden, sind sie der Stadt getrennt nach Abfallarten im Sinne dieser Satzung gem. § 6 zu überlassen.~~
- ~~(6) Sofern getrennt gesammelte Verpackungsabfälle so weitgehend mit Restabfall verunreinigt sind, dass eine ordnungsgemäße Verwertung nicht mehr möglich ist, wird das Gemisch insgesamt im Rahmen einer Sonderleerung auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtig als Restabfall entsorgt. § 7 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.~~

## § 13 11

**Kompostierbare Abfälle**

- (1) a) Kompostierbare Abfälle (**Bioabfälle**) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 7 ~~5~~ sind biologisch abbaubare Abfälle natürlich organischen Ursprungs aus ~~privaten Haushalten und Gärten.~~
- b) ~~Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle, die sich in den nach § 23 zugelassenen Bioabfallbehältern (Biotonne) sammeln lassen.~~
- e) Gartenabfälle im Sinne dieser Satzung sind kompostierbare Abfälle **mit Ausnahme von Küchenabfällen und Speiseresten**, die sich auf Grund ihrer Menge oder Beschaffenheit nicht in Biotonnen sammeln lassen.
- ⊕ c) Baum- und Strauchschnitt sind geschnittene Äste und Zweige ab einer Länge von 30 cm.
- (2) Soweit möglich sollten kompostierbare Abfälle auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise kompostiert werden. ~~§ 5 Abs. 5 Nr. 1 gilt entsprechend.~~  
**Soweit keine Kompostierung erfolgt, sind die Bioabfälle der Stadt durch Einwurf in die nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehälter zu überlassen.**
- ~~(3) Sofern eine Verwertung nach Abs. 2 nicht erfolgt, sind Bioabfälle getrennt vom Restabfall auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, in den nach dieser Satzung zugelassenen Bioabfallbehältern zu überlassen.~~  
 In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag des Abfallbesitzers die Entsorgung mit den Abfällen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 15 gestatten.
- (3) **Soweit Abfallbesitzern eine separate Überlassung der Bioabfälle auf Grund deren geringer Menge nicht zumutbar ist, kann die Stadt auf Antrag des Anschlusspflichtigen die Entsorgung mit dem Restabfall gestatten.**  
 Die Gestattung ist widerruflich.
- (4) Für die Abfuhr der Bioabfallbehälter gelten die Bestimmungen des § ~~25~~ 23.
- ~~(5) Bioabfallbehälter, deren Inhalt auf Grund von Verunreinigungen nicht für die Verwertung geeignet ist, werden im Rahmen einer Sonderleerung auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtig als Restabfallbehälter entsorgt. § 7 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.~~
- ⊕ (5) Gartenabfälle können bei den von der Stadt benannten Sammelstellen überlassen oder schriftlich bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abholung auf Antrag gegen Gebühr angemeldet werden.
- ⊕ (6) Baum- und Strauchschnitt bis zu einer Menge von zwei Kubikmetern kann einmal jährlich als Ersatz für eine gebührenfreie Sperrmüllabholung gemäß § ~~9~~ 8 Absatz 2 zur Abholung angemeldet werden. Der Baum- und Strauchschnitt ist zum Entsorgungstag handlich gebündelt gemäß § ~~9~~ 8 Absatz 3 Satz 1 bereit zu legen. Die Bündel dürfen die Abmaße von 40 cm im Durchmesser und 1,20 m in der Länge nicht überschreiten. Beim Vorliegen von mindestens vier Anmeldungen je Abholort können auch Container mit entsprechender Kapazität (2 m<sup>3</sup> je angemeldeter Haushalt) bereit gestellt werden. Im Falle

der Containerstellung entfällt die Bündelung der Abfälle.

- ~~(8)~~ (7) Sofern Gartenabfälle mit Pflanzenkrankheiten belastet sind, müssen sie von anderen Gartenabfällen getrennt gehalten und entsorgt werden. Sie sind in ~~speziellen roten Säcken mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg – Nur für kranke Pflanzenteile“~~ bei den von der Stadt benannten Sammelstellen anzuliefern oder schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zur Abholung auf Antrag gegen Gebühr anzumelden. ~~Die Säcke können bei der Stadt oder von ihr Beauftragten käuflich erworben werden.~~ **Folie verpackt in den Restabfallbehälter zu geben.**
- ~~(9)~~ (8) Die Absätze 1, 3 bis ~~8~~ 7 gelten entsprechend für kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern sie im haushaltsüblichen Umfang anfallen und der Stadt zur Entsorgung überlassen werden.

## § 14 12

### Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle

- (1) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~8~~ 6 sind Abfälle aus privaten Haushalten, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden.  
Dazu gehören z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände und sonstige Chemikalien sowie **Gerätebatterien, Akkus und Leuchtstofflampen.**
- (2) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle werden im Bringsystem entsorgt. Sie dürfen nicht in die in § ~~23~~ 21 genannten Abfallbehälter eingeworfen werden, sondern sind an den von der Stadt betriebenen festen oder mobilen Sammelstellen für Sonderabfälle abzugeben. Bei jeder Abgabe darf die Gesamtmenge der Abfälle 20 Liter bzw. 20 kg nicht überschreiten. Größere Mengen sind bei der Stadt anzumelden.
- (3) § ~~27~~ 25 Abs. 5 4 ist zu beachten.

## § 15 13

### Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

- (1) Kleinmengen von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~9~~ 7 sind schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ~~bis zu einer Gesamtmenge von 500 Kilogramm jährlich je Abfallerzeuger oder Abfallbesitzer.~~ Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I, S. 3379).
- (2) Sonderabfallkleinmengen sind bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Entsorgung anzumelden.

## § 16 14

**Altreifen**

- (1) Altreifen im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~10~~ 8 sind ~~bei privaten Haushalten~~ als Abfall anfallende Reifen.
- (2) Altreifen *aus Haushalten sollten* beim Handel oder Gewerbe zurückgegeben werden. ~~Soweit eine Rückgabe nicht möglich ist, sind die Altreifen bei den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben.~~
- (3) *Ansonsten sind Altreifen bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen zu überlassen.*

## § 17 15

**Bauschutt**

- (1) Bauschutt im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~11~~ 9 sind feste, nicht chemisch verunreinigte Stoffe, die bei Baumaßnahmen ~~in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten~~ anfallen und überwiegend mineralische Bestandteile enthalten.
- (2) Bauschutt ist ~~am Entstehungsort in mineralisches und nicht mineralisches Material zu trennen und vom Besitzer zu den von der Stadt benannten Sammelstellen zu bringen oder gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung~~ *bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen* zu überlassen.

## § 18 16

**Baustellenabfälle**

- (1) Baustellenabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~12~~ 10 sind alle bei Neubau, Umbau, Renovierung oder Reparatur von Bauwerken ~~in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten~~ anfallenden, nicht chemisch verunreinigten Abfälle (z.B. Baumaterialienreste, verschmutztes Verpackungsmaterial, Isoliermaterial u.ä.).
- (2) Baustellenabfälle sind vom Besitzer ~~bei der von der Stadt zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage bzw. den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben oder gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung~~ *bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen* zu überlassen.

## § 19 17

**Bodenaushub**

- (1) Bodenaushub im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~13~~ **11** ist ~~in Privathaushalten oder vergleichbaren Anfallorten~~ **als Abfall** anfallendes natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes, nicht nachteilig verändertes Erd- und Felsmaterial. Hierzu gehört auch Mutterboden.
- (2) Bodenaushub ist **sollte** beim Anfall soweit möglich im nutzbaren Zustand ~~zu~~ erhalten und vor Verunreinigungen ~~zu schützen~~. **geschützt werden**. Insbesondere ist **sollte** eine Vermischung mit Bauschutt und Baustellenabfällen oder anderen Abfällen ~~zu vermeiden~~. **vermieden werden**.
- (3) Bodenaushub ist vom Besitzer ~~bei den von der Stadt benannten Sammelstellen abzugeben oder gewerblich tätigen Unternehmen zur Entsorgung~~ **bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr anzumelden oder bei den von der Stadt benannten Sammelstellen** zu überlassen.

## § 20 18

**Krankenhausspezifische Abfälle**

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arztpraxen und anderen medizinischen Einrichtungen, die bei der medizinischen Versorgung der Patienten anfallen und entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht von der Entsorgung ausgeschlossen sind, z.B. Einwegwäsche, Gipsverbände, Wundverbände, Spritzen.
- (2) Krankenhausspezifische Abfälle sind der Stadt mit dem Restabfall zu überlassen. Spitze und/oder scharfe Gegenstände (z.B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruch sicheren, stich- und schnittfesten Behältern, alle anderen Abfälle (z.B. Wundverbände, Einwegwäsche) in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyethylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke) in die nach § ~~23~~ **21** zugelassenen Restabfallbehälter einzufüllen.

## § 21 19

**Asbestabfälle, künstliche Mineralfaserabfälle**

- (1)
  - a) Asbestabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~14~~ **12** sind alle bei Umbau, Sanierung oder Abbruch von Bauwerken anfallenden Abfälle aus Asbestzement (~~Hartasbest, festgebundener Asbest mit einer Rohdichte deutlich über 1000 kg/m<sup>3</sup>, Asbestanteil am Zement 10 bis 15 %~~) und asbestbelastete hausmüllähnliche Abfälle (z.B. Untersetzer, Handschuhe).
  - b) Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~14~~ **12** sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.

- (2) ~~Asbestabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten bis zu einer Höchstmenge von 50 Mg je Abfallerzeuger und Jahr sind nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt unter Beachtung der Gefahrgutvorschriften und der TRGS 519 am festgelegten Anlieferungstag auf der Deponie Hängelsberge zu überlassen. Die Annahme erfolgt nur auf der Basis eines von der zuständigen Abfallbehörde bestätigten Entsorgungsnachweises. Der Abfallerzeuger hat die Sachkunde gemäß TRGS 519 nachzuweisen.~~  
~~Folgende Asbestabfälle sind gemäß Anlage 1 von der Entsorgung ausgeschlossen:~~  
~~–Asbestzementstaub;~~  
~~–Asbestzementrohre;~~  
~~–Spritzasbest;~~  
~~–schwachgebundene Asbestabfälle.~~
- (3) ~~Asbestabfälle aus Privathaushalten und vergleichbaren Anfallorten bis zu einer Höchstmenge von 2,5 m<sup>3</sup> bzw. 5 Mg je Abfallerzeuger und Jahr sind nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Stadt am festgelegten Anlieferungstag auf der Deponie Hängelsberge zu überlassen. Die Anlieferungsbedingungen der Deponie sind zu beachten.~~
- (4) ~~Künstliche Mineralfaserabfälle im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 14 sind alle Abfälle aus Gesteinsfasern, Glasfasern/Glasmikrofasern oder Keramikfasern, die in Filzen, Platten oder Tüchern verarbeitet wurden bzw. lose als Mineralwolle (Glas-, Steinwolle) verwendet werden.~~
- (5) ~~Künstliche Mineralfaserabfälle sind von anderen Abfällen getrennt am Entstehungsort sofort staubsicher in Big Bags oder reißfeste PE-Säcke zu verpacken und zum festgelegten Zeitpunkt auf der Deponie Hängelsberge zu überlassen.~~
- (2) *Asbestabfälle und künstliche Mineralfaserabfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Anfallorten sind bei der Stadt, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, zur Abholung gegen Gebühr anzumelden oder nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt am festgelegten Anlieferungstag auf der Deponie Hängelsberge staubsicher in Big Bags oder reißfeste Kunststoffsäcke verpackt zu überlassen.*
- (3) *Asbestabfälle und künstliche Mineralfaserabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, die haushaltsübliche Mengen überschreiten, sind nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt am festgelegten Anlieferungstag auf der Deponie Hängelsberge staubsicher in Big Bags oder reißfeste Kunststoffsäcke verpackt zu überlassen.*

## § 22 20

### **Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)**

- (1) Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall) im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. ~~15~~ **13** sind alle Abfälle, die nicht unter die §§ 7 bis ~~21~~ **19** fallen ~~und nicht in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt sind.~~
- (2) Restabfall ist in den nach § ~~23~~ **21** zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Für die Abfuhr der Restabfallbehälter gelten die Bestimmungen des § ~~25~~ **23**.

## § 23 21

**Zugelassene Abfallbehälter**

- (1) Zugelassene feste Abfallbehälter für die regelmäßige Abfuhr sind:
1. Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 Litern Füllraum.  
Auf Antrag kann die Nutzung von Bioabfallbehältern mit 770 bzw. 1100 Litern Füllraum in begründeten Ausnahmefällen gestattet werden, sofern die Abfälle keine Speisereste enthalten und das Behältergewicht gemäß Absatz 13 nicht überschritten wird. Die Gestattung ist widerruflich.
  2. a) Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770, 1100 Litern Füllraum.  
Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem oder zwei Bewohnern kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden. Bei gewerblich genutzten Grundstücken kann die Nutzung eines Restabfallbehälters mit 40 Litern Füllraum widerruflich zugelassen werden, wenn auf dem Grundstück nicht mehr als vier Beschäftigte tätig sind.  
b) Absetz- und Abrollcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m<sup>3</sup> Füllraum.  
c) Presscontainer für Restabfall mit 10 m<sup>3</sup> Füllraum.
  3. Altpapiersammelbehälter mit 240 und 1100 Litern Füllraum; Depotcontainer.  
Altpapiersammelbehälter mit 120 Litern Füllraum werden nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen. § 7 Absatz 2 Satz 3 ist zu beachten.
- (2) Zugelassene feste Abfallbehälter für die Abfuhr auf Antrag sind:
1. Bioabfallbehälter mit 60, 120, 240 sowie, unter der Voraussetzung des Abs. 1, Nr. 1 Satz 2 und 3, 770 und 1100 Litern Füllraum;
  2. Restabfallbehälter mit 60, 80, 120, 240, 770 und 1100 Litern Füllraum;  
Absetz- und Abrollcontainer für Restabfall mit 5, 7, 10 m<sup>3</sup> Füllraum;  
Presscontainer für Restabfall mit 10 m<sup>3</sup> Füllraum.
  3. Absetz- und Abrollcontainer für Sperrmüll und Grünabfall mit 1,3 ; 2 ; 3,5 ; 5 ; 7 ; 10 ; 15 ; 30 m<sup>3</sup> Füllraum.
  4. ***Absetzcontainer für Bauschutt, Baustellenabfälle und Bodenaushub mit 1,3 m<sup>3</sup> Füllraum.***

Die Abfuhr auf Antrag ***für Bioabfall und Restabfall*** kommt nur in Betracht, wenn auf Grundstücken nur für einen begrenzten Zeitraum überlassungspflichtiger Abfall anfällt (auch für Grundstücke nach § 5 Absatz 1 Satz 4) bzw. mehr Abfall anfällt, als bei der regelmäßigen Abfuhr nach Absatz 1 erfasst wird. Ansonsten ist das Grundstück für die regelmäßige Abfuhr bzw. mit einem größeren Behältervolumen anzuschließen.

- (3) Zur Abfuhr des gelegentlich zusätzlich zum angemeldeten Restabfallbehältervolumen anfallenden Restabfalls werden als zusätzliche Behältnisse graue Abfallsäcke mit 110 Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg“.  
Für gelegentlich zusätzlich anfallendes Laub und Grünabfälle sind auf den Grundstücken, die an die Bioabfallentsorgung angeschlossen sind, Papiersäcke mit 110 Litern Inhalt zugelassen. Sie tragen die Aufschrift „Abfallwirtschaft Magdeburg Nur für Laub und Grünabfälle“.  
~~Für die Abfuhr von Gartenabfällen mit Pflanzenkrankheiten sind Säcke gemäß § 13 Abs. 8 Satz 2 zugelassen.~~

- (4) Auf Antrag kann Abfallbesitzern auf gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken gestattet werden, Restabfälle in eigenen 5 - 20 m<sup>3</sup> Pressbehältern oder Absetz- und Abrollcontainern mit 5 - 30 m<sup>3</sup> Füllraum zu sammeln.
- (5) Die Stadt stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Behälters. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die Stadt. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln ~~und bei Bedarf zu reinigen~~. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann ein Austausch gegen einen gereinigten Behälter gleichen Volumens gegen Gebühr vorgenommen werden. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Die anfallenden Abfälle sind in den von der Stadt zur Verfügung gestellten Behältern zu sammeln. ~~Andere Behälter (mit Ausnahme von Abs. 3 und 4) werden nicht entleert. Die Ablagerung der Abfälle außerhalb der Behälter ist nicht zulässig.~~
- (7) Der Anschlusspflichtige wählt die für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden Abfallbehälter unter Beachtung der §§ ~~23~~ 21 (1) und ~~25~~ 23(1) aus, zumindest hat ein zugelassener fester Restabfallbehälter bereitzustehen. Richtwert für den Bedarf ist bei bewohnten Grundstücken eine Restabfallbehälterkapazität von 25 Litern pro Woche und Bewohner. Bei gewerblich genutzten Grundstücken hat mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von fünf Litern pro Beschäftigten und Woche bereit zu stehen. Für Grundstücke gemäß § 5 Absatz 1 Satz 4 sind je Grundstück Restabfallbehälter nach Bedarf, mindestens ein 40 Liter Restabfallbehälter bei vierwöchentlicher Leerung vorzuhalten. Mehrere Anschlusspflichtige können Abfallbehälter mit entsprechend größerer Kapazität gemeinsam nutzen. Bei Grundstücken, auf denen keine vollständige Eigenverwertung von Bioabfällen durchgeführt wird, hat mindestens ein zugelassener fester Bioabfallbehälter bereitzustehen. Wird die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vom Anschlusspflichtigen durch das beantragte bzw. tatsächlich vorhandene Behältervolumen nicht sichergestellt, kann die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen Anzahl und Größe der Behälter sowie die sonstigen Leistungen festlegen. Die Behälterbereitstellung gemäß Satz 7 erfolgt gegen Gebühr.
- (8) Ändert sich die Abfallmenge dauerhaft, kann der Anschlusspflichtige die Änderung des Abfallbehältervolumens schriftlich beim Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb beantragen. Die Behälterbereitstellung erfolgt gegen Gebühr.
- (9) Anschlusspflichtige, die zum Heizen feste Brennstoffe auf ihrem Grundstück verwenden, können für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. Oktober bis 31. Dezember eines jeden Jahres die zusätzliche Bereitstellung von Abfallbehältern beantragen.
- (10) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame Behälter mit entsprechend größerer Kapazität auf Antrag widerruflich zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen. Für zwei aneinander angrenzende anschlusspflichtige Grundstücke kann die gemeinsame



Nutzung eines 60 Liter - Abfallbehälters auf Antrag widerruflich zugelassen werden.

- (11) Für die Einsammlung von gelegentlich zusätzlich anfallendem Abfall dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Abfallsäcke nach Abs. 3 verwendet werden, die bei der Stadt und beauftragten Verkaufsstellen käuflich zu erwerben sind.  
In Abfallsäcke dürfen keine ~~nassen~~ Abfälle oder Gegenstände, die nach außen dringen oder Verletzungen herbeiführen können, gefüllt werden. Abfallteile dürfen aus dem Abfallsack nicht herausragen. Die gefüllten Abfallsäcke dürfen ein Gewicht von 20 kg je Sack nicht überschreiten. **Die Papiersäcke für Bioabfall dürfen nicht mit nassen Abfällen befüllt werden, soweit dadurch der Abfallsack beschädigt werden kann.**  
~~Nutzer der Bioabfallsäcke haben dafür Sorge zu tragen, dass die Papiersäcke nicht durchnässt werden. Sofern Abfallsäcke wegen Beschädigung oder Durchnässung nicht entsorgt werden können, ist der Nutzer bzw. Abfallbesitzer dafür verantwortlich, dass der Abfall satzungsgerecht zum nächsten planmäßigen Entsorgungstag bereitgestellt wird.~~
- (12) Abfallbehälter dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet werden. Insbesondere dürfen keine sperrigen Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter oder Abfallsammelfahrzeuge beschädigen ~~oder ungewöhnlich verschmutzen~~ können, in Abfallbehälter eingefüllt werden.  
~~Abfälle dürfen vor dem Einwerfen nicht durch technische Einrichtungen gepresst oder gestampft werden.~~ Unzulässig ist es, Abfälle in Behältern zu verbrennen, einzuschlänmen **oder mittels technischer Einrichtungen und Hilfsmittel einzustampfen** oder zu verdichten; Asche und Schlacke dürfen im heißen Zustand nicht eingefüllt werden. Abfallbehälter sind nur soweit zu füllen, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen; sie müssen aus hygienischen Gründen immer geschlossen werden.
- (13) Das ~~zulässige~~ Gesamtgewicht ~~wird für~~ **soll bei**
- |                    |                |        |
|--------------------|----------------|--------|
| 40 l – Behältern   | <del>auf</del> | 30 kg  |
| 60 l – Behältern   | <del>auf</del> | 35 kg  |
| 80 l – Behältern   | <del>auf</del> | 45 kg  |
| 120 l – Behältern  | <del>auf</del> | 60 kg  |
| 240 l – Behältern  | <del>auf</del> | 100 kg |
| 770 l – Behältern  | <del>auf</del> | 280 kg |
| 1100 l – Behältern | <del>auf</del> | 350 kg |
- ~~festgelegt~~ **nicht überschreiten.**

## § 24 22

### Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt im Einvernehmen mit dem Anschlusspflichtigen die gemäß § 24 22 Abs. 2 geeigneten Standplätze für die Abfallbehälter fest. Außerdem kann einvernehmlich festgelegt werden, dass die Behälter für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Platz aufgestellt werden.
- (2) Ein für die Entsorgung der Abfallbehälter geeigneter Standplatz muss folgende Anforderungen erfüllen:
1. Die Entfernung vom Fahrbahnrand darf 15 m nicht überschreiten.

2. Die Zuwege und der Standplatz müssen im verkehrssicheren Zustand und zusätzlich im Winter von Schnee geräumt und von Eis befreit sein.
  3. Die Zuwege und der Standplatz sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten.
  4. Der Zugang vom öffentlichen Verkehrsweg zum Standplatz muss einen ebenen, trittsicheren Belag haben, der so beschaffen ist, dass er den Beanspruchungen durch das Transportieren und Abstellen der Abfallbehälter standhält. Der Standplatz ist baulich so zu gestalten, dass die Abfallbehälter nicht durch Wind vom Standplatz herunter bewegt werden können.
  5. Der Zugang muss mindestens 1,00 m (bei Behältern bis zu 240 Litern Fassungsvermögen) bzw. mindestens 1,50 m (bei Behältern mit 770 und 1100 Litern Fassungsvermögen) breit sein, an Durchgangstüren müssen geeignete Feststellvorrichtungen angebracht sein.
  6. Abfallbehälter, die von Hand bewegt werden, müssen so aufgestellt sein, dass sie nicht angehoben werden müssen und ein Transport über Stufen nicht erforderlich ist.
  7. Abfallbehälterschranke müssen so beschaffen sein, dass sie keine Verletzungen verursachen können und die Abfallbehälter bei der Entnahme nicht angehoben werden müssen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann die Stadt auf Antrag Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 1 zulassen.
- (4) Erfüllt der Standplatz nicht die entsprechenden Anforderungen oder ist er am Entsorgungstag nicht zugänglich und kommt eine Einigung des Anschlusspflichtigen mit der Stadt insoweit nicht zustande, hat der Anschlusspflichtige den/die Abfallbehälter am Leerungstag bis 7.15 Uhr am Fahrbahnrand für die Entsorgung bereitzustellen. Der unverzügliche Rücktransport der geleerten Behälter am Leerungstage ist Sache des Anschlusspflichtigen.  
Gemäß § 7 Abs. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV) vom 29. August 2002 darf die Bereitstellung der Abfallbehälter nicht in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr vorgenommen werden.
- (5) Sind Standplätze oder Transportwege infolge von Baumaßnahmen und anderen unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Hochwasser, Glatteis o.a.) vorübergehend für die Abfallentsorgung nicht benutzbar, ist die Stadt berechtigt, für diese Zeit einen Standplatz an anderer Stelle auf öffentlicher Straße festzulegen.  
In **anderen** begründeten Ausnahmefällen (**z.B. Straßenbaustellen**) kann der Anschlusspflichtige verpflichtet werden, die Abfallbehälter an einem anderen geeigneten Aufstellort ~~zur Abholung~~ bereit zu stellen.
- ~~(6) Die Standplätze sind von den Grundstückseigentümern nach den Vorschriften dieser Satzung herzurichten und zu unterhalten.~~
- ~~(7)~~ (6) Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## § 25 23

**Abfuhr von Hausmüll und Bioabfällen**

- (1) Hausmüll und Bioabfall wird in der Regel einmal wöchentlich abgeholt. Die Stadt kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche davon abweichende andere Zyklen für die regelmäßige Abfuhr festlegen.  
Bei ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken mit nur einem Bewohner kann auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen die vierwöchentliche Leerung eines 40-Liter-Restabfallbehälters widerruflich zugelassen werden.
- (2) Abholtag und den Zeitpunkt der Abfuhr bestimmt die Stadt und macht sie bekannt. Fällt ein Abholtag auf einen Feiertag, wird die Abfuhr so verlegt, dass nach Möglichkeit nur eine kurzfristige Verschiebung eintritt.
- (3) Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Mülllader an den Abfuhrtagen ungehindert Zugang zu den Abfallbehältern haben. Die Abfallbehälter werden von den Müllladern von dem gemäß § 24 22 festgelegten Standort abgeholt, entleert und danach wieder zurückgebracht.
- (4) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlusspflichtigen zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten planmäßigen Abfuhrtag **oder auf Antrag gegen Gebühr, sofern der Anschlusspflichtige die Behälter satzungsgemäß bereitstellt.**  
~~Die Abfuhr unterbleibt, wenn nicht zugelassene Abfälle eingefüllt sind oder die Entleerung durch Anfrieren des Behälterinhalts unzumutbar erschwert wird.  
Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass das Anfrieren des Behälterinhaltes durch geeignete Maßnahmen vermieden wird.  
Die Abfuhr unterbleibt ebenfalls, wenn der Behälter überfüllt und/oder das zulässige Gewicht gemäß § 23 Abs. 13 überschritten ist.  
Der Anschlusspflichtige hat die Behälter zum nächsten planmäßigen Entsorgungstag oder zur Abfuhr auf Antrag gegen Gebühr satzungsgerecht bereitzustellen.  
Sofern das Gesamtgewicht nach § 21 Abs. 13 soweit überschritten ist, dass zusätzliche technische Aufwendungen für die Entsorgung erforderlich sind, werden die entstandenen Kosten erhoben.~~
- (5) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.  
**Sobald diese Ereignisse bzw. Einschränkungen nicht mehr vorliegen, wird die Entsorgung möglichst zeitnah nachgeholt.**

## § 26 24

**Modellversuche**

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

## § 27 25

**Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen**

- (1) Abfälle, die gemäß § 4 sowie der Anlage 1 zu dieser Satzung ~~vom Einsammeln und Befördern~~ **von der Einsammlung** durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind vom Abfallbesitzer getrennt nach Abfallarten bei der von der Stadt zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage abzuliefern.
- (2) Erzeuger von Abfällen aus Haushalten können die Abfälle, sofern es diese Satzung zulässt, ohne Genehmigung bei den Sammelstellen der Stadt Deponie Hängelsberge, ~~Recyclinghof~~ **Wertstoffhof** Cracauer Anger und Wertstoffhof Silberbergweg anliefern. Bei den ~~Sammelstellen Recyclinghof~~ **Wertstoffhöfen** Cracauer Anger und Wertstoffhof Silberbergweg ist die Annahme von Garten- und Parkabfällen auf zwei Kubikmeter, die Annahme von anderen Abfällen auf einen Kubikmeter je Anlieferung begrenzt.
- (3) ~~Die Anlieferung von Abfällen nach § 21 sowie die gewerbliche Anlieferung von Abfällen, die entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der Stadt möglich. Hierzu ist ein Antrag des Abfallerzeugers unter Verwendung des Formblattes „Entsorgungsnachweis“ bzw. „Vereinfachter Entsorgungsnachweis“ gemäß § 25 Abs. 1 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) vom 17. Juni 2002 (BGBl. I, S. 2374) einzureichen.~~  
~~Abweichend von Satz 2 kann von der Verwendung des Formblattes abgesehen werden, wenn der Antrag die erforderlichen Angaben aus dem Formblatt enthält.~~  
~~Erst nach Bestätigung des Antrages durch die Stadt kann die Abfallanlieferung an der Abfallentsorgungsanlage unter Verwendung der Begleitscheine bzw. Übernahmescheine gemäß §§ 15, 16 und 17 NachwV bzw. anderer im Geschäftsverkehr verwendeter Belege, insbesondere Wiege- oder Lieferscheine, wenn diese die erforderlichen Angaben enthalten, erfolgen.~~  
~~Die Erlaubnis der Stadt ist dem Personal der Abfallentsorgungsanlage unaufgefordert vorzuzeigen. Die Art der Abfälle ist eindeutig und zutreffend sowie gut leserlich zu deklarieren.~~  
~~Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 49 KrW-/AbfG ist zu beachten.~~  
~~Die gewerbliche Anlieferung ist auf die Wochentage Montag bis Freitag beschränkt.~~  
**Voraussetzung für die Annahme und/oder Ablagerung der hierfür zugelassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist die Vorlage eines Antrages auf Abfallentsorgung und Herkunftsdeklaration vor der Anlieferung.**
- (4) ~~Die Stadt kann die Anlieferung von Abfällen untersagen, wenn diese wegen ihrer Menge oder Art erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern, für die die technischen Voraussetzungen nicht gegeben sind.~~
- (5) (4) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt. Das dazu befugte Personal übt auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen das Hausrecht im Auftrag des Eigenbetriebsleiters aus. Die Anweisungen sind zu befolgen, insbesondere sind die Abfälle an den zugewiesenen Stellen abzuliefern. Minderjährigen unter 14 Jahren ist

der Zutritt nur unter Aufsicht eines Erwachsenen gestattet.

## § 28 26

### Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb für jedes anschlusspflichtige Grundstück das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Anschlusspflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige **haben das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns, zur Überwachung und Kontrolle der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden und** sind der Landeshauptstadt Magdeburg, Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb, **darüber zur Auskunft verpflichtet.** ~~über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.~~
- ~~(3) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Den Beauftragten der Stadt ist hierzu ungehindert Zutritt zu dem Grundstück und Zugang zu den Abfallbehältern zu gewähren. Die Beauftragten der Stadt weisen sich durch Dienstausweis oder amtliches Schriftstück aus.~~

## § 29 27

### Überlassung der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Der Abfall geht mit Überlassung in einen städtischen Sammelbehälter, in eine sonstige Sammeleinrichtung oder mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über.  
Wird Abfall durch die Besitzer zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt gebracht, geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Stadt über.  
Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Es ist nicht gestattet, überlassene und im Eigentum der Stadt befindliche Abfälle zu durchsuchen, zu sortieren oder in sonstiger Weise zu behandeln oder wegzunehmen.  
**Fehlwürfe dürfen umgehend durch den Benutzungspflichtigen korrigiert werden.**

## § 30 28

### Haftung

- (1) Die Haftung für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung oder Verlust der Abfallbehälter, Einbringen nicht zugelassener Gegenstände in Abfallbehälter oder Sammelfahrzeuge, Nichtbeachtung der Anordnungen des Aufsichtspersonals der

Abfallentsorgungsanlagen bzw. Sammelstellen oder durch sonstige Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

- (2) Für Beschädigungen beim Transport der Abfallbehälter, die dadurch entstehen, dass die Standplätze und/oder Transportwege nicht den Anforderungen des § 24 22 entsprechen, haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (3) Die Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtungen der Stadt erfolgt auf eigene Gefahr.

## ~~§ 31~~ 29

### **Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgungseinrichtungen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Landeshauptstadt Magdeburg (Abfallgebührensatzung) erhoben.

## ~~§ 32~~ 30

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der GO LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 Abfälle, die von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, in städtische Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt oder diese einer städtischen Abfallentsorgungseinrichtung mit unzutreffender oder unvollständiger Bezeichnung überlässt;
  - ~~2. entgegen § 5 Abs. 3 und 4 die anfallenden Abfälle nicht von der Stadt entsorgen lässt bzw. die angefallenen Abfälle entgegen § 27 25 Abs. 1 nicht den städtischen Abfallentsorgungsanlagen überlässt;~~
  3. 2. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt ~~zur Entsorgung bereit~~ hält und nicht nach Maßgabe der §§ 7 bis ~~27~~ 25 überlässt;
  4. ~~entgegen § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 6 Satz 4 Abfälle neben den Behältern ablagert;~~
  5. ~~entgegen § 9 Abs. 2 und 3 sowie § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 Sperrmüll, Altmetalle, Elektronikschrott, Haushaltsgeräte und Kühlgeräte zu einem nicht bestätigten Termin bzw. in nicht zulässiger Menge bereitstellt;~~
  6. 3. entgegen § 7 Abs. 3, § 14 12 Abs. 2 Satz 2, erster Halbsatz und § ~~23~~ 21 Abs. 11 **und** 12 ~~und 13~~ Abfallsäcke und Abfallbehälter unzulässig befüllt;
  7. 4. entgegen § ~~14~~ 12 Abs. 3 und § ~~27~~ 25 Abs. 5 4 Satz 3 bei der Anlieferung von Sonderabfällen an den Sammelstellen und von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen den Anweisungen der

Aufsichtspersonen nicht folgt;

8. ~~5.~~ entgegen § ~~28~~ **26** Abs. 1 das Vorliegen, den Umfang sowie jede Veränderung der Anschlusspflicht und den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht innerhalb eines Monats schriftlich mitteilt;
9. ~~6.~~ entgegen § ~~28~~ **26** Abs. 2 ~~Auskünfte über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls~~ **das Betreten des Grundstückes sowie Auskünfte** verweigert;
10. ~~7.~~ entgegen § ~~29~~ **27** Abs. 2 **Satz 1** überlassene und im Eigentum der Stadt befindliche Abfälle durchsucht, sortiert, behandelt oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 7 Satz 2 GO LSA i.V. mit Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) vom 7. Dezember 2001 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 (in Worten: zweitausendfünfhundert) Euro geahndet werden.

### § ~~33~~ **31**

#### **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am ~~1. Juli 2005~~ **1. April 2007** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen der Stadt Magdeburg (Abfallwirtschaftssatzung) vom ~~14. November 2002 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 94/02), zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 13. Mai 2004 (Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 17/04)~~ **4. November 2004 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 41/04), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 9. Juni 2005 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 19/05)** außer Kraft.

Magdeburg, den 2007

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel